



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1991

Nummer 85

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	29. 10. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 11 und 12 des Abfallgesetzes und der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung . . . . .	1738

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1817
Nr. 50 v. 3. 12. 1991 . . . . .	1817
Nr. 51 v. 4. 12. 1991 . . . . .	1817
Nr. 52 v. 5. 12. 1991 . . . . .	1817

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift  
zur Durchführung der §§ 11 und 12  
des Abfallgesetzes und der Abfall-  
und Reststoffüberwachungs-Verordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 10. 1991 –  
IV A 2 – 851 – 33789/IV A 6 – 116.1

**Inhalt**

I.

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines
2. Entsorgungsnachweis
3. Begleitschein
4. Nachweis über die Verwertung von Reststoffen
5. Regelungszusammenhang von AbfRestÜberwV mit TA  
Abfall, AbfBestV und RestBestV

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

- 1 Zum Ersten Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)
  - 1.1 Zu § 1\*) (Anwendungsbereich)
  - 1.2 Abgrenzung Abfall/Reststoff
  - 1.3 Zu § 2 (Ausnahmen)
  - 1.4 Zu § 3 (Lesbarkeit und Dokumentenechtheit)
- 2 Zum Zweiten Abschnitt (Einsammeln und Befördern von Abfällen)
  - 2.1 Umfang der Genehmigungspflicht
  - 2.2 Sonderfall: Deutsche Bundesbahn
  - 2.3 Rechtsanspruch auf Genehmigung
  - 2.4 Zuständige Behörde
  - 2.5 Zu § 4 (Antragstellung)
  - 2.6 Entscheidung über den Antrag
  - 2.7 Zu § 5 (Form und Inhalt der Genehmigung)
  - 2.8 Zu § 6 (Übertragbarkeit der Genehmigung)
  - 2.9 Zu § 7 (Gebühren und Auslagen)
- 3 Zum Dritten Abschnitt (Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung)
  - 3.1 Zu § 8 (Entsorgungsnachweis/Zuständige Behörden)
  - 3.2 Zu § 9 (Handhabung des Entsorgungsnachweises)
  - 3.3 Zu § 10 (Sammelentsorgungsnachweis)
  - 3.4 Zu § 11 (Handhabung des Sammelentsorgungsnachweises)
  - 3.5 Zu § 12 (Nachweis für die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung in sonstigen Fällen)
- 4 Zum Vierten Abschnitt (Nachweisführung über entsorgte Abfälle)
  - 4.1 Zuständigkeiten
  - 4.2 Nachweisführung kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung
  - 4.3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
  - 4.4 Anzeigepflicht
  - 4.5 Freistellung von der Nachweispflicht
  - 4.6 Zu § 16 (Handhabung der Begleitscheine)
  - 4.7 Zu § 21 (Nachweispflicht bei Sammelentsorgung)
  - 4.8 Zu § 24 (Begleitscheine bei Sammelentsorgung)
- 5 Zum Fünften Abschnitt (Reststoffe)
  - 5.1 Abfallrechtliche Überwachung für Reststoffe
  - 5.2 Zu § 25 (Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Zuständige Behörden)
  - 5.3 Zu § 26 (Nachweisführung über durchgeführte Verwertung)
- 6 Aufhebung d. RdErl. v. 12. 4. 1979

\*) §§ ohne Zusatz sind die der AbfRestÜberwV

III.

Anhänge

- Anhang 1 Anleitung zum Ausfüllen der Vordrucke nach den Anlagen 1–7 zur AbfRestÜberwV  
 Anhang 2 Betriebs-, Beförderer- und Entsorgernummer  
 Anhang 3 Abfallkatalog

I.

Allgemeiner Teil

**1. Allgemeines**

Die Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung – AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648), die am 1. Oktober 1990 in Kraft getreten ist, regelt aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 2 Abs. 3 und 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes (AbfG) insbesondere

- Art und Umfang der Antragsunterlagen zur Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung, die Form dieser Genehmigung sowie die Erhebung von Gebühren (§§ 4 bis 7 AbfRestÜberwV),
- das Nähere zum Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von Abfällen (§§ 8 bis 13 AbfRestÜberwV) und Verwertung von Reststoffen (§ 25 AbfRestÜberwV) mittels des Entsorgungs-/Verwertungsnachweises und
- die Nachweisführung über entsorgte Abfälle (§§ 14 bis 24 AbfRestÜberwV) und die durchgeführte Verwertung von Reststoffen (§ 26 AbfRestÜberwV) mittels des Begleitscheines.

Die AbfRestÜberwV löst die bisherige Abfallbeförderungs-Verordnung (AbfBefV) vom 24. August 1983 (BGBl. I S. 1130) und die Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV) vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) ab und faßt beide Regelungsbereiche wegen der sachlichen Nähe in einer Verordnung zusammen.

**2. Entsorgungsnachweis**

Kernstück der AbfRestÜberwV ist die Einführung des Entsorgungsnachweises im Rahmen des Nachweisverfahrens nach § 11 Abs. 2 und 3 und § 12 AbfG (§§ 8 bis 13 AbfRestÜberwV). Dabei kommt dem Entsorgungsnachweis als Instrument der „Vorabkontrolle“ die Aufgabe zu, schon vor Beginn des Entsorgungsvorganges die Zulässigkeit der Entsorgung in einer bestimmten Entsorgungsanlage festzustellen. Durch den Entsorgungsnachweis wird gleichzeitig der Nachweis der geordneten Entsorgung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 AbfG erbracht (§ 5 AbfRestÜberwV).

Der Entsorgungsnachweis besteht aus den Teilen:

- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers,
- Annahmeerklärung des Abfallentsorgers,
- Entsorgungsbestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde (§ 8 Abs. 2 AbfRestÜberwV).

Der Abfallerzeuger hat in dem für ihn bestimmten Teil eine Beschreibung seiner Abfälle nach Herkunft, Art und Menge abzugeben sowie Angaben zur Möglichkeit der Verwertung zu machen. Der Abfallentsorger hat die Eignung und Zulassung seiner Anlage im Hinblick auf die beabsichtigte Entsorgung zu prüfen und entsprechend seine Annahmefähigkeit oder Ablehnung zu erklären. Die zuständige Behörde hat abschließend über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung zu befinden und diese ggf. zu bestätigen (§ 9 AbfRestÜberwV).

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Entsorgung von Sammelchargen wird ein Sammelentsorgungsnachweis eingeführt. Der Einsammler oder Beförderer hat den Sammelentsorgungsnachweis zu führen.

Durch Vorlage einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises wird gleichzeitig die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG erfüllt (§ 8 Abs. 3 AbfRestÜberwV); für Sammelentsorgungsnachweise siehe Nummer II. 4.4.

Die Beförderungsgenehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung der Führung des Entsorgungsnachweises (§ 5 Abs. 2 AbfRestÜberwV), mit der Folge, daß sich die Behörde bei Erteilung der Genehmigung dann im wesentlichen auf die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie des erforderlichen Versicherungsschutzes beschränkt (§ 4 AbfRestÜberwV). In den Fällen der Altölverwertung oder der freiwilligen oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfG vorgeschriebenen Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreiber wird darüber hinaus auch die Zuverlässigkeit der Verwertung oder Entsorgung in der konkret bezeichneten Anlage geprüft.

Der vereinfachte Entsorgungsnachweis ist zu führen, soweit eine Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG nicht besteht und die Beförderung des Abfalls nach § 12 AbfG genehmigungspflichtig ist (§ 12 AbfRestÜberwV); auf Nr. II. 3.5.4 wird hingewiesen.

### 3. Begleitschein

Das Begleitscheinverfahren der AbfNachwV wird im wesentlichen – bis auf wenige Änderungen hinsichtlich der Reihenfolge und des Laufes der Begleitscheine (§ 14 Abs. 4, § 16 Abs. 2 AbfRestÜberwV) – als Instrument der „Verbleibskontrolle“ beibehalten.

Es wird ergänzt durch die Einführung eines Übernahmescheins bei der Sammellentsorgung (§§ 21 bis 24 AbfRestÜberwV). Der Übernahmeschein findet in gleicher Weise auch bei der Übergabe von Kleinmengen i. S. des § 1 Abs. 2 AbfBestV Verwendung (§ 18 Abs. 3 AbfRestÜberwV).

### 4. Nachweis über die Verwertung von Reststoffen

Die Verpflichtung zur Nachweisführung bedarf einer Anordnung der zuständigen Behörde im Einzelfall nach § 11 Abs. 2 AbfG (§ 2 RestBestV). Die Nachweisführung über die Verwertung von Reststoffen (§§ 25 und 26 AbfRestÜberwV) entspricht weitgehend der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.

### 5. Regelungszusammenhang von Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung mit TA-Abfall-, Abfallbestimmungs-Verordnung und Reststoffbestimmungs-Verordnung

Die wesentlichen Neuregelungen der AbfRestÜberwV stehen in engem Zusammenhang mit der

- Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung – AbfBestV) vom 3. April 1990 (BGBL. I S. 614),
- Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1, vom 12. März 1991 (GMBl. S. 139),
- Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes (Reststoffbestimmungs-Verordnung – RestBestV) vom 3. April 1990 (BGBL. I S. 631, berichtigt S. 862).

Die Abfallbestimmungs-Verordnung nennt in ihrer Anlage die besonders überwachungsbürftigen Abfallarten, für die nach § 11 Abs. 3 AbfG das Nachweisverfahren – einschließlich des Entsorgungsnachweises (§ 8 Abs. 1 AbfRestÜberwV) – zwingend durchzuführen ist. Dies gilt nicht für Abfallerzeuger entsprechend § 1 Abs. 2 Abfallbestimmungs-Verordnung oder Abfallerzeuger, die von der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 3, Satz 5 AbfG von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege freigestellt worden sind (vgl. im einzelnen Nr. II. 4.5).

Die in der Anlage zur AbfBestV aufgeführten Abfallarten entsprechen denen im Anhang C der TA-Abfall.

Die TA Abfall nennt in demselben Anhang für die besonders überwachungsbürftigen Abfälle bestimmte Entsorgungswege. Diese Entsorgungswege stellen Orientierungshilfen dar. Die endgültige Zuordnung eines Abfalls zu einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage hat im Entsorgungsnachweis insbesondere aufgrund der Abfall Eigenschaften und der Zulassung der Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen (vgl. Ziff. 4.4, Teil 1 TA Abfall).

Die RestBestV ermöglicht für fast alle der in der AbfBestV aufgeführten Stoffe, die soweit sie keine Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind, sondern als Reststoffe verwertet werden sollen, u. a. die allgemeine abfallrechtliche Überwachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG sowie den Nachweis aufgrund Einzelanordnung nach § 11 Abs. 2 AbfG. Hierdurch soll eine Umgehung der für besonders überwachungsbürftige Abfälle nach § 2 Abs. 2 AbfG geltenden Regelungen ausgeschlossen werden.

Die nähere Ausgestaltung des Nachweises über die Verwertung von Reststoffen aufgrund der Ermächtigung des § 11 Abs. 2 Satz 3 AbfG regeln die §§ 25 und 26 AbfRestÜberwV.

## II.

### Zu den einzelnen Vorschriften

#### 1 Zum Ersten Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

##### 1.1 Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die AbfRestÜberwV gilt für die in § 1 Abs. 1 AbfRestÜberwV genannten Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger. Der Verordnungsgeber hat von der Ermächtigung in § 11 Abs. 3 Satz 4 AbfG, die unter § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AbfG fallenden Anlagen einzugrenzen, keinen Gebrauch gemacht.

Entsprechend der in § 2 Abs. 3 AbfG enthaltenen Ermächtigungsgrundlage gelten einige Bestimmungen dieser Verordnung nach Maßgabe der §§ 25 und 26 AbfRestÜberwV auch für Reststoffe.

##### 1.2 Abgrenzung Abfall/Reststoff

Nach § 1 AbfG ist eine bewegliche Sache dann Abfall, wenn der Besitzer sich ihrer entledigen will (subjektiver Abfallbegriff). Das Abfallgesetz stellt insoweit auf den Willen des Besitzers der Sache ab. Will der Besitzer sich der Sache nicht entledigen, ist eine Sache dann Abfall, wenn ihre geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist (objektiver Abfallbegriff). Dabei ist darauf abzuwählen, ob durch das Verbleiben einer Sache beim Besitzer oder durch deren Verwertung als Reststoff das Wohl der Allgemeinheit so sehr beeinträchtigt würde, daß eine Entsorgung als Abfall geboten ist. Dies bedarf einer sorgfältigen Beurteilung im Einzelfall.

Eine Entsorgung als Abfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist dann geboten, wenn durch die Nichtbeseitigung Schutzgüter der im § 2 Abs. 1 AbfG genannten Art beeinträchtigt würden. Hierzu zählen außer den Rechtsgütern, deren Bestand bereits nach Polizei- und Ordnungsrecht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu schützen ist, auch die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus und der Landschaftspflege sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Wie § 2 Abs. 1 AbfG eine Abwägung unter den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen möglich und ggf. erforderlich macht, sind von der Behörde auch hier verschiedene widerstreitende öffentliche und private Interessen abzuwägen. Dabei sind insbesondere der Eigentumsschutz des Art. 14 GG und der durch das neue Abfallgesetz vorgeschriebene Vorrang der Verwertung zu berücksichtigen.

Die Tatsache, daß durch eine Verwertung von Reststoffen selbst wieder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, beispielsweise durch Luftverunreinigung, entstehen kann, zwingt nicht zu der Schlussfolgerung, die Reststoffe müßten als Abfall entsorgt werden, wenn die durch die Verwertung hervorgerufene Umweltgefährdung durch andere Rechtsnormen, wie z. B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz, vermieden werden kann. Nur wenn dies nicht möglich ist, gebietet das Wohl der Allgemeinheit die Entsorgung einer Sache als Abfall. Fallen die Voraussetzungen für den Abfallbegriff weg, verliert die Sache wieder die Abfall Eigenschaft.

Die Zahlung eines Entgelts für die Abnahme von Reststoffen ist nicht bestimmd für die Abgrenzung zwischen Abfällen und Reststoffen.

Um Reststoffe im Sinne des § 1 RestBestV handelt es sich nicht nur dann, wenn sie aus nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen stammen. Der abfallrechtliche Reststoffbegriff ist insoweit umfassender als der immissionsschutzrechtliche Reststoffbegriff.

### 1.3 Zu § 2 (Ausnahmen)

Die Ausnahmeregelungen erfolgen im Hinblick auf die Sonderbestimmungen in § 5a Abs. 2 und 3 AbfG sowie der darauf gestützten Altöl-Verordnung. Ferner wurde den §§ 11 Abs. 3 Satz 6 und 12 Abs. 2 Satz 2 AbfG Rechnung getragen. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, abweichend von den vorgesehenen Nachweisverfahren jeweils sachgerechte und auf die spezielle Maßnahme nach § 14 AbfG zugeschnittene Regelungen zuzulassen. Andere Nachweise sind geeignet, wenn sie mindestens Angaben über Art, Menge und Verbleib enthalten. Dies können beispielsweise die Annahmeerklärung eines Entsorgers oder Verwerters sowie Lieferscheine sein.

### 1.4 Zu § 3 (Lesbarkeit und Dokumentenechtheit)

Um die Dokumentenechtheit und Lesbarkeit zu gewährleisten, dürfen Eintragungen nur mit den genannten Schreibgeräten vorgenommen werden.

## 2 Zum Zweiten Abschnitt (Einsammeln und Befördern von Abfällen)

### 2.1 Umfang der Genehmigungspflicht

#### 2.1.1 Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AbfG dürfen Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (vgl. hierzu Nr. II, 2.1.4) eingesammelt oder befördert werden. Von der Genehmigungspflicht grundsätzlich ausgenommen sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AbfG i. V. mit § 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) entsorgungspflichtigen Körperschaften und die von ihnen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG beauftragten Dritten (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AbfG).

Eine Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung ist dagegen grundsätzlich erforderlich für Abfälle, die nach der Satzung von der kommunalen Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind und gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen zur Entsorgungsanlage gebracht werden.

#### 2.1.2 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Die Einsammlung und Beförderung von Hausmüll und (Haushalts-) Sperrmüll ist genehmigungsfrei, da diese Abfälle wegen der Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AbfG grundsätzlich nur von der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder deren Beauftragten eingesammelt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AbfG i. V. mit § 5 LAbfG, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AbfG). Dies gilt auch für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, soweit sie dem Anschluß- und Benutzungzwang unterliegen.

Keiner Genehmigung bedarf das Einsammeln oder Befördern von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, der nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, sowie von Autowracks und Altreifen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AbfG). Durch Schadstoffe verunreinigt sind Erdaushub und Bauschutt, wenn sie mit umweltgefährdenden Stoffen durchsetzt sind, die in solchen Abfällen gewöhnlich nicht enthalten sind. Verunreinigt in diesem Sinne ist z. B. mit Chemikalien durchsetzter Bauschutt.

Das Einsammeln und Befördern von Abfällen in Notfallsituationen von der Unfallstelle zu einem geeigneten Zwischenlager sind Sofortmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr und bedürfen keiner Genehmigung nach § 12 AbfG. Die entsprechende Ordnungsverfügung zur Beseitigung der Gefahr hat der Fahrer des ggf. beauftragten Beförderers als Nachweis bei sich zu führen und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

### 2.1.3 Freistellung von der Genehmigungspflicht

Eine Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 AbfG kommt insbesondere für Handwerksbetriebe in Betracht, die geringfügige Abfallmengen aus dem eigenen Betrieb zu Abfallannahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen befördern. Das gilt auch für Erzeuger von Abfallkleinmengen im Sinne von § 1 Abs. 2 AbfBestV, wenn sie die Abfälle selbst befördern. Eine Freistellung kommt u. a. auch für Lieferanten von Handelsbetrieben in Betracht, wenn sie Erzeugnisse nach Gebrauch oder Verfall zurücknehmen, z. B. Altmedikamente, um sie der Entsorgung zuzuführen.

Die Freistellung, für die der Regierungspräsident zuständige Behörde ist (§ 38 Abs. 1 LAbfG), kann auf Antrag im Einzelfall oder in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen, wie z. B. hinsichtlich der Entsorgung, verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht nicht.

### 2.1.4 Zum Begriff „gewerbsmäßig“ in § 12 Abs. 1 Satz 1 AbfG

Das gewerbsmäßige Einsammeln und Befördern setzt eine auf die Erzielung von Gewinn gerichtete und auf eine gewisse Dauer angelegte selbständige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft voraus. Gewerbsmäßig im Sinne des § 12 AbfG sind daher die Unternehmen tätig, deren Zweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Einsammeln oder Befördern von Abfällen besteht.

### 2.1.5 Zum Begriff „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ in § 12 Abs. 1 Satz 1 AbfG

Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des § 12 AbfG erfolgt das Einsammeln und Befördern, wenn ein Unternehmer, ohne gewerbsmäßiger Beförderer zu sein, in Erfüllung des Unternehmenszweckes Abfälle selbst zur Entsorgungsanlage befördert. Im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens ist auch der Bauunternehmer tätig, der in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag Erdaushub oder Bauschutt, soweit diese durch Schadstoffe verunreinigt sind, oder Baustellenabfälle befördert.

Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 12 AbfG sind ferner kommunale Versorgungsbetriebe, soweit deren Leistungen nicht typisch hoheitlich sind. Andere öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Universitäten, bedürfen keiner Genehmigung nach § 12 AbfG, wenn sie Abfälle mit eigenen Fahrzeugen befördern.

### 2.2 Sonderfall: Deutsche Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn handelt insoweit, als sie Abfälle Dritter im Schienengüterverkehr befördert, nicht gewerbsmäßig, da sie im Rahmen des öffentlichen Dienstes ohne Gewinnerzielungsabsicht eine gemeinwirtschaftliche Verkehrsaufgabe erfüllt. Dies gilt auch für die Beförderung von Haus zu Haus und dann, wenn die Beförderung mit kundeneigenen Waggons, aber unter Verantwortung der DB durchgeführt wird.

Sie handelt aber dann gewerbsmäßig, wenn sie Abfälle im Güterkraftverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen oder mit Kraftfahrzeugen der von ihr beauftragten privaten Unternehmer befördert. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Privateisenbahnen.

### 2.3 Rechtsanspruch auf Genehmigung

Auf die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die in § 12 Abs. 1 Satz 3 AbfG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung ergeht aber grundsätzlich unter der aufschiebenden Bedingung (§ 5 Abs. 2 AbfRestÜberwV), daß die ordnungsgemäße Entsorgung im übrigen gesichert ist. Diese Frage ist damit nicht mehr Prüfungsgegenstand bei der Erteilung der Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 AbfG; sie wird im Rahmen des vom Erzeuger bzw. Beförderer zu führenden Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungs-

nachweises geprüft. Abweichend hiervon wird die Frage der ordnungsgemäßen Entsorgung im Rahmen der Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 AbfG aber dann geprüft, wenn – wie z. B. in den Fällen des § 2 AbfRestÜberwV –, kein Entsorgungsnachweis zu erbringen ist.

Ergeht die Genehmigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 2 AbfRestÜberwV, so kann der Beförderer hiervon erst Gebrauch machen, wenn der ihn beauftragende Erzeuger (im Fall des Sammelentsorgungsnachweises kann insoweit Personalidentität vorliegen) den Entsorgungsnachweis für die zu befördern Abfälle geführt hat.

#### 2.4 Zuständige Behörde

Zuständig für die Erteilung der Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung ist der Regierungspräsident als obere Abfallwirtschaftsbehörde (§ 12 Abs. 2 AbfG i. V. mit § 38 LAbfG), soweit Abfälle in Nordrhein-Westfalen eingesammelt werden oder ihre Beförderung beginnt. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen für Abfälle, die in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben anfallen,erteilt das Bergamt, soweit die Abfälle ausschließlich in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden.

Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident als obere Abfallwirtschaftsbehörde, in dessen Bezirk die Abfälle eingesammelt werden oder ihre Beförderung beginnt.

Bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 AbfG vorgeschriebenen Rücknahme bestimmt der Erzeuger durch den Vertreiber sowie im Falle der Einsammlung und Beförderung von Altölen (vgl. § 5a AbfG) ist für die Erteilung der Genehmigung die Behörde des Landes zuständig, in dem das Unternehmen seine Hauptniederlassung hat. Die Genehmigung gilt dann bundesweit (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AbfG). Vor Erteilung einer für das ganze Bundesgebiet geltenden Genehmigung ist die für die Entsorgungsanlage oder bei verwertbaren Altölen die für die Verwertungsanlage zuständige Behörde anzuhören; zu Verwertungsanlagen wird auf Nummer II. S. 2.2 verwiesen.

Der Abfallbeförderer ist im Genehmigungsbescheid darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung unbeschadet landesspezifischer Regelungen, z. B. über einen Anschluß- und Benutzungzwang, ergeht.

#### 2.5 Zu § 4 (Antragstellung)

2.5.1 Für den Antrag und die Genehmigung sind ausschließlich Vordrucke nach den Anlagen 1 und 2 zur AbfRestÜberwV, ggf. einschließlich auf Datenträger in digitalisierter Form\*) zu verwenden. Auf die als Anhang 1 dieser Verwaltungsvorschrift beigelegte Anleitung zum Ausfüllen der Vordrucke wird hingewiesen.

Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Wenn der Antragsteller eine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vorlegt, soll auf die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, des Sozialversicherungsträgers (Krankenkasse) und der Berufsgenossenschaft verzichtet werden.

2.5.2 Der Antrag nach § 12 AbfG kann nur vom Einsammler oder Beförderer gestellt werden. Dieser kann sich hierbei der Unterstützung Dritter, insbesondere des Abfallerzeugers oder des Abfallentsorgers bedienen (z. B. beim Ausfüllen des Antragsvordruckes oder durch Antragstellung im Namen und mit Vollmacht des Einsammlers oder Beförderers).

Bei Anträgen auf Änderung einer Genehmigung ist wie folgt zu verfahren:

- Betreffen die Änderungen die Nummern 4 ff. des der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsfor-

mulares, muß die Genehmigung neu beantragt werden und hierzu der Antragsvordruck der Anlage 1 vollständig neu ausgefüllt werden (vgl. Nr. 1.8 der Anlage 2 zur AbfRestÜberwV).

- Betreffen die Änderungen dagegen die Nummern 1 bis 3 des der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsformulars, so sind nur die Nummern 1 bis 3 und 7 des Antragsvordrucks auszufüllen. Dies gilt nicht für den Wechsel des Genehmigungsinhabers (vgl. § 6 AbfRestÜberwV); hier ist ein neuer Antrag erforderlich.

2.5.3 Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Einsammlers oder Beförderer oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs erforderlichen Personen ergeben (§ 12 Abs. 1 Satz 3 AbfG), sind insbesondere einschlägige Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen; daneben kommen auch strafrechtliche (z. B. Betrug) oder gewerberechtliche Aspekte in Betracht. Der Nachweis der Fachkunde und das polizeiliche Führungszeugnis sind in der Regel zu verlangen.

Die Anforderungen an die Fachkunde haben sich an der konkreten Tätigkeit auszurichten. Eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule (vgl. Anlage 1 zur AbfRestÜberwV, Fußnote 1 zu Nr. 2.1.2) ist nicht erforderlich.

2.5.4 Der Einsammler oder Beförderer hat Gewässerschäden über die Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge mitzuversichern. Bei unbegrenzter Deckungssumme sind

- |  |                      |
|--|----------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personenschäden auf</li> <li>-- Sach- und Vermögens-</li> </ul> | 7,5 Mio DM begrenzt, |
|  | schäden              |

Der Einsammler oder Beförderer soll die Betriebshaftpflichtversicherung ergänzen durch eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden-Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkrisiko“. Der Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer e. V. empfiehlt seinen Mitgliedern Einheitsdeckungssummen von mind. 1 Million DM pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, daß ein ausreichender Kfz-Versicherungsschutz besteht. Bei deren Wegfall erlischt die Genehmigung (vgl. Genehmigungsvordruck in Anlage 2 zur AbfRestÜberwV, Ziff. 1.6).

Das jeweils versicherte Risiko muß aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Ist die Genehmigung für einen Zeitraum beantragt, der über die Laufzeit der jeweiligen Haftpflichtversicherung hinausgeht, ist sie unter der Bedingung zu erteilen, daß der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert wird. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter Nummer 1.7 in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

#### 2.6 Entscheidung über den Antrag

2.6.1 Die Genehmigung nach § 12 AbfG schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Gestattungen nicht ein (vgl. Nummer 6.2 der Anlage 2 zur AbfRestÜberwV). Das gilt insbesondere für Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3, § 5 Abs. 3 AbfRestÜberwV). Solche Gestattungen sind unabhängig von der Genehmigung nach 12 AbfG zu beantragen. Sie sind nicht Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 12 AbfG.

#### 2.7 Zu § 5 (Form und Inhalt der Genehmigung)

2.7.1 Für die Genehmigung sind Vordrucke/Ausdrucke nach der Anlage 2 zur AbfRestÜberwV zu verwenden.

\*) Die Vorgaben und Datenformate der von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeiteten einheitlichen Schnittstelle sind einzuhalten.

- Die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, daß für die einzusammelnden oder zu befördernden Abfälle
- der Entsorgungsnachweis (§ 8 AbfRestÜberwV) oder
  - der Sammellentsorgungsnachweis (§ 10 AbfRestÜberwV) oder
  - der vereinfachte Entsorgungsnachweis (§ 12 AbfRestÜberwV)

geführt wird. Nur bei Vorliegen der Entsorgungsnachweise besteht die Berechtigung zum Einsammeln oder Befördern der Abfälle. Dies gilt nicht für die Fälle des § 2 AbfRestÜberwV. Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, Ziffer 2a und b des Genehmigungsbescheids sind in diesen Fällen nicht anwendbar.

Bei Führung lediglich des vereinfachten Entsorgungsnachweises sind in Nummer 1.4 die Ziffern 2a und 3 des Genehmigungsbescheids für nicht anwendbar zu erklären.

Nach § 12 Abs. 1 Sätze 5 und 6 AbfG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Maßgaben hinsichtlich der Entsorgungsnachweise (1.2, 1.3, 1.4 Nr. 2a und b des Genehmigungsbescheides) gelten nach § 2 AbfRestÜberwV nicht für Altöle nach § 5a Abs. 2 AbfG, die einer Verwertung zugeführt werden. Sie gelten ebenfalls nicht bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfG vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse, soweit die Verwendung anderer geeigneter Nachweise vorgesehen wird.

Damit auch für die Abfälle, für nach § 11 Abs. 2 AbfG die Nachweispflicht angeordnet worden ist, das Mitführen einer Kopie der Seiten 1, 4, 6, 8 und 9 des Entsorgungsnachweises oder einer Kopie des Sammellentsorgungsnachweises sichergestellt wird, ist in Nummer 1.7 des Genehmigungsbescheides eine der Anlage 2 zur AbfRestÜberwV Nr. 1.4 Ziffer 2a entsprechende Maßgabe aufzunehmen.

Weitere zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderliche Auflagen und Bedingungen (z. B. in Bezug auf Verpackungsart, Beförderungsmittel, Beförderungswege oder -zeit, sonstige Sicherheitsvorkehrungen, Verbot der Zwischenlagerung, Gebote des getrennten Einsammelns oder Beförderns) können in Nummer 1.7 des Genehmigungsbescheids oder in einem Beiblatt eingesetzt werden.

- 2.7.3 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind eine Kopie der Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung, bei Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG und bei Nachweisverpflichtung nach § 11 Abs. 2 AbfG eine Kopie der Seiten 1, 4, 6, 8 und 9 des Entsorgungsnachweises oder eine Kopie des gesamten Sammellentsorgungsnachweises, sowie die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle, bei sonstigen Abfällen eine Kopie des vereinfachten Entsorgungsnachweises, mitzuführen.
- 2.7.4 Vor dem 1. Oktober 1990 erteilte Beförderungsgenehmigungen sind ohne die in § 5 Abs. 2 AbfRestÜberwV genannte aufschiebende Bedingung der Führung des Entsorgungsnachweises erteilt worden. Sie bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt können Beförderungen aufgrund dieser Genehmigungen ohne Entsorgungsnachweis durchgeführt werden, da die geordnete Entsorgung in diesen Fällen bereits im Rahmen der Erteilung der Beförderungsgenehmigung geprüft wurde.

- 2.7.5 Kann ein Abfall, dessen Annahmen durch die Entsorgungsanlage abgelehnt wurde, nicht nach Nummer 5.2.3 Buchstabe g der TA Abfall auf der Entsorgungsanlage solange sichergestellt werden, bis die zuständige Behörde über weitere Maßnahmen entschieden hat, umfaßt die Genehmigung erforderlichenfalls auch die Rückführung des Abfalls zum Ausgangsort.

## 2.8 Zu § 6 (Übertragbarkeit der Genehmigung)

Die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung kann nicht übertragen werden. Bei einem Wechsel des Inhabers der Genehmigung ist ein neuer Antrag zu stellen.

## 2.9 Zu § 7 (Gebühren und Auslagen)

- 2.9.1 Für die Gebührenbemessung bei der Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen und für die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und die Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallentsorger gelten die Rahmensätze des § 7 Nrn. 1 bis 3 AbfRestÜberwV. Im übrigen sind für Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und Auslagen die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), anzuwenden (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 AbfG).

Nach § 9 Abs. 1 VwKostG sind bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb der Rahmensätze nach der AbfRestÜberwV im Einzelfall zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner.

## 2.9.2 Dabei ist von den nachfolgend angegebenen Richtsätzen auszugehen.

### - Gebühren nach § 7 Nrn. 1 und 2 AbfRestÜberwV

Die Gebühr wird ermittelt durch Multiplikation der höchsten Rahmensätze (in einem Einzelfall DM 2000 für Sperrmüll oder hausmüllähnliche Abfälle – Abfallschlüssel 912 01, 912 06, 914 01, 915 01, 916 01, 917 01 – oder DM 10 000 für sonstige Abfälle; insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle; in sonstigen Fällen DM 10000) mit folgenden Faktoren:

#### 1. Gebiet, in dem eingesammelt wird

##### Faktor

0,4 bei Einsammlungsgebiet von bis zu 5 kreisfreien Städten und Kreisen

0,8 bei Einsammlungsgebiet von bis zu 30 kreisfreien Städten und Kreisen

1,0 bei Einsammlungsgebiet von mehr als 30 kreisfreien Städten und Kreisen oder einem Bundesland

2,0 sofern die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 AbfG bundesweit gilt

#### 2. Laufzeit der Genehmigung

##### Faktor

0,1 bei bis 1 Jahr Geltungsdauer

0,2 bei bis 3 Jahren Geltungsdauer

0,4 bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

0,8 bei bis 10 Jahren Geltungsdauer

1,0 bei über 10 Jahren Geltungsdauer

#### 3. Anzahl der Abfallarten

##### Faktor

0,4 bei bis zu 5 Abfallarten

0,8 bei bis zu 50 Abfallarten

1,0 bei mehr als 50 Abfallarten

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens DM 200,-. In besonderen Härtefällen kann sie bis zu den Mindestbeträgen nach § 7 Nrn. 1 und 2 AbfRestÜberwV ermäßigt werden. Die Regelung dieses Absatzes gilt auch bei Ablehnungen.

Bei Änderungen der Nummern 1 bis 3 des genehmigten Antrags (Anlage 1 der AbfRestÜberwV) beträgt die Gebühr DM 10,- bis 500,-.

**Übersicht:**

Gebiet	Bis 5 Kreise 0,4	Bis 30 Kreise 0,8	Mehr als 30 Kreise oder ein Bundesland 1,0 (Bundesgebiet 2,0)
Laufzeit	bis 1 Jahr 0,1	bis 3 Jahre 0,2	bis 5 Jahre 0,4
Anzahl der Abfallarten	bis 5 Abfallarten 0,4	Bis 50 Abfallarten 0,8	Mehr als 50 Abfallarten 1,0

**- Gebühren für die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 7 Nr. 3 AbfRestÜberwV**

Die Gebühr für die Bestätigung eines Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweises setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250 DM, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und
- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation der höchsten Rahmensätze.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation der höchsten Rahmensätze

6 000,- DM für Sperrmüll oder hausmüllähnliche Abfälle (Abfallschlüssel 912 01, 912 02, 912 06, 914 01, 915 01, 916 01, 917 01)

8 000,- DM für Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe (Abfallschlüssel 314 23, 314 24, 314 41)

10 000,- DM für sonstige Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle

mit folgenden Faktoren:

**a) Entsorgungsnachweis****Geltungsdauer****Faktor**

0,015 bei bis 1 Jahr Geltungsdauer

0,03 bei bis 3 Jahren Geltungsdauer

0,05 bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

**Abfallmenge****Faktor**

0,3 bis 1 t/a

1,0 über 1 t/a

**b) Sammelentsorgungsnachweis****Geltungsdauer****Faktor**

0,15 bei bis 1 Jahr Geltungsdauer

0,3 bei bis 3 Jahren Geltungsdauer

0,5 bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

**Einsammlungsgebiet****Faktor**

0,1 bei Einsammlungsgebiet bis zu 1 Kreis/ kreisfreie Stadt

0,5 bei Einsammlungsgebiet bis zu 15 Kreisen/ kreisfreie Städte oder 1 Regierungsbezirk

1,0 bei Einsammlungsgebiet bis zu einem Bundesland

2,0 bei Einsammlungsgebiet mehr als 1 Bundesland.

**Abfallmenge****Faktor**

0,5 bei einer Abfallmenge von < 100 t/a

0,6 bei einer Abfallmenge von > 100 t/a – 500 t/a

0,7 bei einer Abfallmenge von > 500 t/a – 1000 t/a

0,8 bei einer Abfallmenge von > 1000 t/a – 3000 t/a.  
0,9 bei einer Abfallmenge über 3000 t/a.

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu den Mindestbeträgen nach § 7 Abs. 3 AbfRestÜberwV ermäßigt werden.

In Fällen mit vergleichsweise sehr hohem Abfallaufkommen kann die Gebühr über das vorstehende Berechnungsschema hinaus bis zu den Höchstsätzen nach § 7 Nr. 3 AbfRestÜberwV erhöht werden.

Für die Nichtbestätigung des Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises beträgt die Gebühr mindestens DM 200,-.

**3 Zum Dritten Abschnitt (Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung)****3.1 Zu § 8 (Entsorgungsnachweis)****3.1.1 Die Pflicht zur Führung des Entsorgungsnachweises setzt die Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG voraus.**

Nach § 11 Abs. 2 AbfG besteht diese Pflicht nur, soweit

- die kreisfreien Städte und Kreise als untere Abfallwirtschaftsbehörden gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 LAbfG
- die Bergämter für Abfälle, die in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben anfallen, gemäß § 39 Abs. 1 LAbfG

im Einzelfall die Nachweiführung angeordnet haben.

Im Hinblick auf den erweiterten Katalog der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in der AbfBestV sollen Nachweispflichten nach § 11 Abs. 2 AbfG nur in besonders begründeten Einzelfällen angeordnet werden. Bestehende Anordnungen sind darauf zu überprüfen, ob sie widerrufen werden können.

Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der AbfBestV ist kraft Gesetzes nach § 11 Abs. 3 AbfG die Nachweispflicht zwingend vorgeschrieben, es sei denn, es erfolgt eine Freistellung nach § 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde oder das Bergamt (vgl. im einzelnen Nr. II. 4.5).

Eine Freistellung von der Nachweispflicht entbindet nicht von der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG. Die Anzeige kann formlos erfolgen. Sie hat mindestens Angaben über die Abfallart und die voraussichtlich anfallende Menge pro Jahr in Tonnen oder Kubikmetern zu enthalten.

**3.1.2 Der Entsorgungsnachweis besteht aus**

- der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers,
- der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers und
- der Entsorgungsbestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Überwachungsbehörde.

Für den Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sind ausschließlich Vordrucke nach der Anlage 3 zur AbfRestÜberwV, ggf. einschließlich auf Datenträger in digitalisierter Form\*) zu verwenden.

**3.1.3 Zuständige Behörden**

Zuständig für die Entsorgungsbestätigung ist

- der Regierungspräsident als obere Abfallwirtschaftsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AbfRestÜberwV in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 LAbfG); auch soweit Abfälle Anlagen zugeführt werden sollen, die nur nach BimSchG genehmigt sind – in diesen Fällen ist ggf. eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen –; oder

\*) Die Vorgaben und Datenformate der von der LAGA erarbeiteten einheitlichen Schnittstelle sind einzuhalten.

- das Bergamt (§ 39 Abs. 1 LAbfG) als für die Entsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde.

Die Entsorgungsbestätigung ist zu befristen, längstens auf fünf Jahre (§ 8 Abs. 2 Satz 2 AbfRestÜberwV). Als Verwaltungsakt hat sie den einschlägigen Bestimmungen des VwVfG zu genügen, insbesondere auch hinsichtlich Form, Inhalt und Bekanntgabe; sie ist mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

Der Gebührenbescheid ist unabhängig von der Regelung in § 9 Abs. 5 AbfRestÜberwV unmittelbar dem Abfallerzeuger bzw. dem von ihm Bevollmächtigten bekanntzugeben.

- 3.1.4** Bei der Ausfuhr von Abfällen entfallen die Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie die Bestätigung der zuständigen Behörde. Sie werden durch die Ausfuhr genehmigung sowie die Übersendung einer Ablichtung dieser Genehmigung ersetzt (§ 9 Abs. 8 AbfRestÜberwV).

Der Abfallerzeuger leitet eine Ausfertigung des Teils „Verantwortliche Erklärung“ und eine Ablichtung der Ausfuhr genehmigung der für ihn zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde oder dem Bergamt zu. Hierdurch wird der Entsorgungsnachweis erbracht.

### 3.2 Zu § 9 (Handhabung des Entsorgungsnachweises)

- 3.2.1** Das Ausfüllen der Verantwortlichen Erklärung hat ggf. in Abstimmung mit dem Abfallentsorger zu erfolgen. Insoweit und hinsichtlich evtl. weiterer Pflichten des Abfallentsorgers bei der Handhabung der Verantwortlichen Erklärung sowie der Annahmeerklärung wird auf Nummer 5.2 der TA Abfall, Teil 1, und auf die als Anhang 1 dieses Runderlasses beigelegte Anleitung zum Ausfüllen der Vordrucke hingewiesen.
- 3.2.2** Die Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die obere Abfallwirtschaftsbehörde/Bergamt gemäß § 9 Abs. 5 AbfRestÜberwV kann unter weiteren Maßgaben erfolgen. Diese können z. B. sein eine Befristung oder weitere Nachweise über die Verwertbarkeit der Abfälle.

Wird die Bestätigung nicht erteilt, hat die obere Abfallwirtschaftsbehörde/Bergamt sicherzustellen, daß der Abfallentsorger sowie die für die Überwachung des Abfallerzeugers zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde/Bergamt vorher, mindestens aber gleichzeitig mit dem Abfallerzeuger, von der Ablehnung Kenntnis erhalten.

- 3.2.3** Die Bestätigung kann versagt werden, wenn insbesondere durch die vorgesehene Entsorgung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, welche auch durch entsprechende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.

- 3.2.4** Bei der Prüfung der Entsorgungsbestätigung ist durch den Regierungspräsidenten /Bergamt insbesondere zu berücksichtigen, ob sich hinsichtlich der Art, Menge und Herkunft des Abfalls Anhaltspunkte ergeben für

- die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abfalldeklaration,
- die Verwertbarkeit des Abfalls,
- die Notwendigkeit einer weiteren Vorbehandlung sowie
- die Unzulässigkeit der Entsorgung in der vorgesehenen Anlage oder die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen nach dem zugrundeliegenden Zulassungsbescheid.

Hinsichtlich der Zuordnung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zu bestimmten Entsorgungswegen bzw. Entsorgungsanlagen wird auf Nr. 4.4 in Verbindung mit Anlage C der TA Abfall, bezüglich der Unterrichtung anderer Behörden wird auf Nr. 4.3.6 der TA Abfall verwiesen.

- 3.2.5** Nach Übersendung der Kopie des Entsorgungsnachweises prüft die für den Abfallerzeuger zuständige

untere Abfallwirtschaftsbehörde (kreisfreie Stadt/Kreis)/Bergamt insbesondere, ob sich Anhaltspunkte ergeben für

- erhebliche Mängel bei der Abfalldeklaration und
- die Verwertbarkeit des Abfalls.

Sie hat ggf. den Sachverhalt im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 11 Abs. 1 AbfG aufzuklären, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls den Regierungspräsidenten/Bergamt als für die Bestätigung des Entsorgungsnachweises zuständige Behörde zu unterrichten.

- 3.2.6** Erfolgt die Entsorgung über ein Zwischenlager, in dem der Abfall nur gelagert wird, oder über ein Zwischenlager nach Nummer 7.5 der TA Abfall, darf der Entsorgungsnachweis nicht im Zwischenlager enden, da es keine Behandlungsanlage ist.

Erfolgt die Entsorgung hingegen über ein Zwischenlager nach den Nummern 7.3 und 7.4 (einschließlich Entwässerung) der TA Abfall, Teil 1, oder über eine selbständige Vorbehandlungsanlage, ist jeweils ein gesonderter Entsorgungsnachweis zu führen.

- 3.2.7** Änderungen des für die Bestätigung des Entsorgungsnachweises entscheidungserheblichen Sachverhaltes erfordern einen neuen Entsorgungsnachweis. Solche erheblichen Änderungen können z. B. sein, die Änderung der Anfallstelle, der Abfallzusammensetzung, des chemisch-physikalischen Verhaltens oder der Abfallentstehung, die eine Änderung der Art der Entsorgung nach sich ziehen.

### 3.3 Zu § 10 (Sammelentsorgungsnachweis)

Für den Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sind ausschließlich Vordrucke nach der Anlage 4 zur AbfRestÜberwV, ggf. einschließlich Datenträger in digitalisierter Form<sup>\*</sup>, zu verwenden.

Der Sammelentsorgungsnachweis soll – abweichend von § 8 Abs. 1 AbfRestÜberwV – das Nachweisverfahren für Sammelcharge erleichtern. Die Voraussetzungen, unter denen der Sammelentsorgungsnachweis geführt werden kann, sind in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AbfRestÜberwV genannt.

Unter Entsorgungsweg im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AbfRestÜberwV ist die betreffende Entsorgungsanlage zu verstehen, für welche die Entsorgungsbestätigung eingeholt wird.

Ob die einzusammelnden Abfälle in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen, richtet sich nach den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung oder den entsprechenden Maßgaben des Abfallentsorgers bzw. der für die Bestätigung zuständigen Behörde.

### 3.4 Zu § 11 (Handhabung des Sammelentsorgungsnachweises)

Bei der Entsorgung von Abfällen auf der Basis eines Sammelentsorgungsnachweises hat der Beförderer eine Ablichtung dieses Nachweises der für ihn zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde zuzuleiten (§ 11 Abs. 2 i. V. mit § 9 Abs. 6 Satz 3 AbfRestÜberwV).

Bezieht sich der Sammelentsorgungsnachweis auch auf Abfallerzeuger in Gebieten anderer unterer Abfallwirtschaftsbehörden oder die der Bergaufsicht unterliegen, hat der Beförderer in Ergänzung der Regelung in § 9 Abs. 6 Satz 3 AbfRestÜberwV auch diesen Behörden eine Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises zuzuleiten.

Eine entsprechende Maßgabe ist bei Nr. 19.2 im Sammelentsorgungsnachweis vorzusehen.

### 3.5 Zu § 12 (Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung in sonstigen Fällen)

<sup>\*</sup>) Die Vorgaben und Datenformate der von der LAGA erarbeiteten einheitlichen Schnittstelle sind einzuhalten.

3.5.1 § 12 AbfRestÜberwV regelt den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung in den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 AbfRestÜberwV nicht vorliegen. Insoweit genügt als Nachweis der geordneten Entsorgung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 AbfG die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers verbunden mit der entsprechenden Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (Vereinfachter Entsorgungsnachweis). Dies gilt insbesondere für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Baustellenabfälle und Formsande, die nicht von der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt oder befördert, sondern von einem gewerbsmäßigen Einsammler oder Beförderer oder im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens bei der Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.

3.5.2 Bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Baustellenabfällen kann der Beförderer auf der Grundlage einer Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger den vereinfachten Entsorgungsnachweis zeitgleich führen mit der einmaligen bzw. der erstmaligen Anlieferung von einer Anfallstelle bei der Abfallentsorgungsanlage.

3.5.3 Soweit der Abfallentsorger nicht eine Herkunftsbeschreibung nach der einzelnen Anfallstelle fordert, kann bei Abfällen mit ähnlicher Zusammensetzung im Falle zahlreicher, ständig wechselnder Anfallstellen, wie z. B. bei Baustellenabfällen, im vereinfachten Entsorgungsnachweis unter Nummer 3 das Gebiet, in dem eingesammelt wird, und unter Nummer 2 der Beförderer eingetragen werden; hierbei sind Übernahmescheine nach Anlage 7 der AbfRestÜberwV oder entsprechende Belege mitzuführen und dem Betreiber der Entsorgungsanlage zu übergeben.

3.5.4 Für Abfälle, die ohne Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 AbfG eingesammelt und befördert werden dürfen, z. B. bei Freistellung von wirtschaftlichen Unternehmen von der Genehmigungspflicht aufgrund von Allgemeinverfügungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 AbfG der Regierungspräsidenten, bedarf es keines vereinfachten Entsorgungsnachweises nach § 12 AbfRestÜberwV. Dies folgt daraus, daß Ermächtigungsgrundlage zu § 12 AbfRestÜberwV nur § 12 AbfG, nicht jedoch § 11 AbfG ist. Hinsichtlich der Erzeuger von Abfallkleinmengen im Sinne von § 1 Abs. 2 AbfBestV wird auf Nr. II 2.1.3 verwiesen.

3.5.5 Da die AbfRestÜberwV nicht für Privatpersonen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt, soweit sie nicht Betreiber gewerblicher oder wirtschaftlicher Unternehmen sind, brauchen diese für Abfälle, für die eine Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG nicht besteht, nicht den vereinfachten Entsorgungsnachweis zu führen.

#### 4 Zum Vierten Abschnitt (Nachweiführung über entsorgte Abfälle)

##### 4.1 Zuständigkeiten

###### 4.1.1 Sachliche Zuständigkeit

Der Vollzug des § 11 Abs. 2 und 3 AbfG sowie der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften der AbfRestÜberwV obliegt den kreisfreien Städten und Kreisen als untere Abfallwirtschaftsbehörden (§ 38 Abs. 3 Nr. 3 LAbfG).

Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb anfallen oder entsorgt werden, sind die Bergämter zuständig.

###### 4.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bemäßt sich nach § 38 Abs. 3 Nr. 3 und § 39 Abs. 1 LAbfG.

Für den Vollzug des § 11 Abs. 2 und 3 AbfG sowie der einschlägigen Vorschriften der AbfRestÜberwV ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk

- beim Abfallerzeuger die Abfälle anfallen,
- beim Einsammler oder Beförderer die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,

- beim Abfallentsorger die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung stattfindet.

##### 4.2 Nachweiführung kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung

4.2.1 Die Entsorgung von Abfällen unterliegt der behördlichen Überwachung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG). Überwacht werden alle Phasen der Abfallentsorgung i. S. von § 1 Abs. 2 AbfG. Diese Überwachung erstreckt sich jedoch nur auf die Erfüllung der durch die abfallrechtlichen Vorschriften begründeten Verpflichtungen. Dagegen läßt § 11 Abs. 1 AbfG die Überwachungsfähigkeit nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. die Gewässeraufsicht (§ 21 WHG) und die immissionsschutzrechtliche Überwachung (§ 52 BImSchG) unberührt.

Besteht eine Verwertungspflicht auch nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, so ist die abfallrechtliche mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachung zur Vermeidung von Doppelarbeit insoweit abzustimmen.

4.2.2 Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 AbfG sind diejenigen, die Abfälle im Sinne der AbfBestV erzeugen, einsammeln, befördern, behandeln, lagern oder ablagern, unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 14–24 AbfRestÜberwV

- der für sie zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde (kreisfreie Stadt/Kreis)/dem Bergamt anzugeben, daß bei ihnen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 AbfG erfüllt sind,
- ein Nachweisbuch aus bestimmten Begleitscheinen einzurichten und zu führen und
- der für die Entsorgungsanlage zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde (kreisfreien Stadt/Kreis)/Bergamt die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) der Begleitscheine vorzulegen. Infolge der neuen Handhabung der Begleitscheine übersendet die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde die Ausfertigung 2 (rosa) an die für den Abfallerzeuger zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde/Bergamt (§ 16 AbfRestÜberwV). Im Falle eines Sammelentsorgungsnachweises obliegen dem Einsammler oder Beförderer die Pflichten eines Abfallerzeugers.

Die Vorlage des Nachweisbuchs ist weder in § 11 Abs. 3 AbfG noch in der AbfRestÜberwV vorgeschrieben. Sie kann nur nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfG verlangt werden, der insoweit auch für Abfälle i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG anwendbar ist (§ 11 Abs. 3 Satz 3 AbfG).

Die Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 AbfG zur Einrichtung und Führung des Nachweisbuchs besteht unmittelbar kraft Gesetzes. Sie setzt daher im Gegensatz zu der auf § 11 Abs. 2 AbfG beruhenden Nachweispflicht keinen Verwaltungsakt voraus.

Gegenstand der genannten Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 AbfG können nur Abfälle i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) sein (vgl. § 1 Abs. 1 AbfBestV). Es muß sich also zum einen um Abfall i. S. des Abfallgesetzes und zum anderen um eine Abfallart handeln, die

- in Spalte 1 der Anlage zur AbfBestV mit einem fünfstelligen Abfallschlüssel gekennzeichnet und
- in Spalte 2 genannt ist sowie
- mindestens eine der Eigenschaften nach Spalte 2 aufweist, soweit dort eine nähere Bestimmung erfolgt ist, und
- aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, insbesondere aus den in Spalte 3 aufgeführten Betrieben, Betriebsteilen, Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Anwendungsvorgängen stammt (§ 1 AbfBestV).

Eine Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 AbfG besteht kraft Gesetzes nicht für solche Abfallbesitzer, die pro Jahr weniger als 500 kg Abfälle i. S. der AbfBestV Verordnung erzeugen und diese Abfälle zur Entsorgung einem nach den Abfallgesetzen hierzu Befugten übergeben (§ 1 Abs. 2 AbfBestV).

4.2.3 Nach § 11 Abs. 2 AbfG kann die untere Abfallwirtschaftsbehörde/das Bergamt die Besitzer solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden, durch Verwaltungsakt verpflichten, nach Maßgabe der §§ 14 bis 24 AbfRestÜberwV

- Nachweis über Art, Menge und Entsorgung zu erbringen (allgemeine Nachweisführung),
- ein Nachweisbuch aus Entsorgungsnachweisen und Begleit-/Übernahmescheinen zu führen (§ 17 AbfRestÜberwV), Belege einzubehalten und aufzubewahren sowie Nachwebücher und Belege zur Prüfung vorzulegen (besondere Nachweisführung).

Die allgemeine Nachweisführung umfaßt alle einer wirksamen Überwachung dienenden Maßnahmen von der Auskunft, über die Vorlage von Bescheinigungen bis zur Überlassung von Analyseergebnissen; ein solcher Nachweis kann unabhängig von der Führung eines Nachweisbuches verlangt werden.

Hat die untere Abfallwirtschaftsbehörde/das Bergamt die Nachweisführung nach § 11 Abs. 2 AbfG angeordnet, sind die von dort mitgeteilten Bezeichnungen und Abfallschlüssel in die Begleitscheine einzutragen. (Bei dem Wort „vereinfachten“ in § 15 Abs. 1 letzter Satz AbfRestÜberwV handelt es sich um ein redaktionelles Versehen).

Bestehende Anordnungen sind darauf zu überprüfen, ob sie aufgehoben werden müssen. Eine Aufhebung ist insbesondere dann zu veranlassen, wenn Anordnungsgegenstand Abfälle sind, die jetzt nicht mehr unter § 2 Abs. 2 AbfG fallen.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Nachweisbuches ist in der AbfRestÜberwV nicht geregelt. Ihre Anordnung muß direkt auf § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfG gestützt werden.

Im Hinblick auf den erweiterten Katalog der besonders überwachungsbürftigen Abfälle in der AbfBestV sollen Nachweispflichten nach § 11 Abs. 2 AbfG nur in besonders begründeten Einzelfällen angeordnet werden, insbesondere bei Unzuverlässigkeit des Abfallbesitzers.

4.2.4 Adressaten solcher Verpflichtungsbescheide sind die Besitzer der oben beschriebenen Abfälle, d. h. diejenigen, bei denen solche Abfälle anfallen (Abfallerzeuger) sowie die Einsammler oder Beförderer und die Entsorger derartiger Abfälle (§ 1 Abs. 1 AbfRestÜberwV).

#### 4.3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

§ 11 Abs. 4 AbfG erlegt den dort aufgeführten Personen im Interesse einer wirksamen Überwachung der Abfallentsorgung bestimmte Mitwirkungs- und Duldungspflichten auf. Diese Pflichten können auch bei einer Überprüfung der von den Abfallbesitzern nach § 11 Abs. 2 und 3 AbfG gemachten Angaben Bedeutung gewinnen.

§ 11 Abs. 5 AbfG gibt dem Auskunftspflichtigen ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn die Auskunft ihn selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahrstrafrechtlicher Verfolgung oder eines Bußgeldverfahrens aussetzen würde.

#### 4.4 Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG ist durch die Vorlage einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises bei der zuständigen Behörde erfüllt (§ 8 Abs. 3 AbfRestÜberwV).

Für den Fall, daß die Entsorgung auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises erfolgt, hat der Abfallerzeuger der zuständigen Behörde die Anzeige formlos mit Angaben über Art und Menge im Jahr in Tonnen oder Kubikmetern zu erstatten.

Wird der Überwachungsbehörde bekannt, daß ein Anzeigepflichtiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat sie den Anzeigepflichtigen zur Anzeige aufzufordern.

Wird eine Anzeige trotz Aufforderung nicht erstattet, so ist der Anzeigepflichtige zu mahnen. Bleibt die

Mahnung erfolglos, ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 AbfG; zur Zuständigkeit vgl. Nr. II 4.1.1).

#### 4.5 Freistellung von der Nachweispflicht

4.5.1 Nach § 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG kann die untere Abfallwirtschaftsbehörde (kreisfreie Stadt/Kreis)/das Bergamt auf Antrag oder von Amts wegen einen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 AbfG Nachweispflichtigen von der Führung eines Nachweisbuches und/oder der Vorlage von Belegen ganz oder für einzelne Abfallarten widerruflich freistellen (Begleitschein), sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Hinblick auf die Kleinmengenregelung in § 1 Abs. 2 AbfBestV und den wesentlich erweiterten Katalog der Abfälle i. S. von § 2 Abs. 2 AbfG kommt die Freistellung im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nur noch in engem Rahmen in Betracht.

Hierfür liegen die Voraussetzungen in der Regel vor, wenn bei einem Abfallerzeuger pro Jahr mehr als 500 kg Abfälle i. S. von § 2 Abs. 2 AbfG anfallen, sich die Gesamtmenge der anfallenden Abfälle aber aus zahlreichen kleinen Teilmengen zusammensetzen und/oder die Abfälle einer Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden, die die kreisfreie Stadt oder der Kreis betreibt oder in deren Auftrag betrieben werden.

4.5.2 In den Fällen des § 5a AbfG sollten die Abfallerzeuger nach § 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG von der Begleitscheinpflicht durch Allgemeinverfügung der örtlich zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde/des Bergamtes freigestellt werden. In diesen Fällen sollte dem Altölzerzeuger gestattet werden, den Nachweis mit Hilfe der Übernahmescheine zu führen. Die Übernahmescheine sind der Behörde nur nach Aufforderung zuzusenden.

Der Einsammler und Beförderer dieser Abfälle hat vor der Übergabe der Altöle an den Entsorger (in der Regel ein Altölzwischenlager) in das Mehrzweckfeld des Begleitscheins (Frei für Vermerke) die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt.

4.5.3 Bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfG vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreiber soll die Verwendung anderer, geeigneter Nachweise durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde/das Bergamt zugelassen werden (§ 11 Abs. 3 Satz 6 AbfG, vgl. auch Nr. II 1.3).

#### 4.6 Zu § 16 (Handhabung der Begleitscheine)

4.6.1 Die für den Abfallentsorger zuständige Abfallwirtschaftsbehörde/Bergamt prüft insbesondere, ob die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

Die Ausfertigung 2 (rosa) ist spätestens 10 Werkstage nach Erhalt an die für die Abfallerzeuger zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde/das Bergamt weiterzuleiten.

Enthalten die Begleitscheine unvollständige, unstimmige oder unwichtige Angaben, haben die unteren Abfallwirtschaftsbehörden den Sachverhalt aufzuklären und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist die Behörde, die einen Fehler, eine Unstimmigkeit oder einen Verstoß festgestellt hat, für die erforderlichen Maßnahmen nicht zuständig, unterrichtet sie hierüber die zuständige Behörde.

4.6.2 Bei der länderübergreifenden Abfallentsorgung sind folgende Stellen für den Empfang der Ausfertigung 2 (rosa) des Begleitscheinsatzes sowie für die Unterrichtung der zuständigen Stellen in den einzelnen Bundesländern zuständig:

Baden-Württemberg:  
Landesanstalt für Umweltschutz,  
Griesbachstr. 3, Postfach 210752,  
7500 Karlsruhe

- Bayern:**  
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz,  
Rosenkavallierplatz 3, Postfach 810129,  
8000 München 81
- Berlin:**  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Umweltschutz – V D –,  
Lentzeallee 12–14,  
1000 Berlin 33
- Bremen:**  
Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft,  
Hinter dem Ansgarikirchhof 14, Postfach 107847,  
2800 Bremen 1
- Hamburg:**  
Freie und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde  
– Amt für Umweltschutz –,  
Hammer Landstr. 12–14, Postfach 261151,  
2000 Hamburg 26
- Hessen:**  
Regierungspräsidium Darmstadt,  
Luisenplatz 2, Postfach 111253,  
6100 Darmstadt
- Regierungspräsidium Gießen,**  
Landgraf-Philipp-Platz 3–7, Postfach 5720  
6300 Gießen
- Regierungspräsidium Kassel,**  
Steinweg 6, Postfach 103067,  
3500 Kassel
- Niedersachsen:**  
Niedersächsisches Landesamt für Wasser und Abfall,  
An der Scharlake 39, Postfach 101062,  
3200 Hildesheim
- Rheinland-Pfalz:**  
Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht,  
Amtsgerichtsplatz 1, Postfach 1119,  
6504 Oppenheim
- Saarland:**  
Landesamt für Umweltschutz,  
Don-Bosco-Str. 1,  
6600 Saarbrücken
- Schleswig-Holstein:**  
Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holstein,  
Saarbrückenstr. 38,  
2300 Kiel.
- Die zuständigen Stellen der neuen Bundesländer sind noch nicht bekannt. Die obersten Abfallbehörden dieser Länder sind:
- Umweltministerium des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 6–8  
D-2750 Schwerin
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Pfälzer Str. 12  
D-3024 Magdeburg
- Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg  
Albert-Einstein-Str. 42–46  
D-1561 Potsdam
- Ministerium für Umwelt  
des Landes Thüringen  
Richard-Breslau-Straße 11 a  
D-5082 Erfurt
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt  
und Landesentwicklung  
Ostra-Allee 23  
D-8010 Dresden
- 4.7 Zu § 21 (Nachweisführung bei Sammelentsorgung)**  
Nach §§ 21 bis 24 AbfRestÜberwV ist bei einer Sammelentsorgung der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 7 der AbfRestÜberwV zu führen.
- 4.8 Zu § 24 (Begleitscheine bei Sammelentsorgung)**  
Der Abfallbeförderer hat vor Übergabe der Sammelladung an den Abfallentsorger Begleitscheine nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und 2 AbfRestÜberwV auszufüllen.  
Der Abfallerzeuger hat ein Nachweisbuch aus Übernahmescheinen (weiß) und der Beförderer ein Nachweisbuch aus Übernahmescheinen (gelb) und Begleitscheinen einzurichten und zu führen. Übernahmescheine sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde nur auf Verlangen zuzusenden.
- 5. Zum Fünften Abschnitt (Reststoffe)**
- 5.1 Abfallrechtliche Überwachung für Reststoffe**  
Nach § 2 RestBestV findet § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5 auch für Reststoffe im Sinne des § 1 Abs. 1 RestBestV entsprechend Anwendung.  
Reststofferzeuger, die jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg Reststoffe erzeugen, können nach § 1 Abs. 2 RestBestV nicht zur Nachweisführung nach § 11 Abs. 2 AbfG verpflichtet werden.  
Die Vermeidung von Reststoffen im Sinne des § 5 BlmSchG durch Nutzung innerhalb der Anlage des Erzeugers in einer Weise, die dem Betriebszweck zugeordnet werden kann, fällt nicht in den Regelungsbereich der AbfRestÜberwV.
- 5.2 Zu § 25 (Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Zuständigkeiten)**  
**5.2.1** Nur wenn durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde (kreisfreie Stadt/Kreis)/das Bergamt die Nachweisführung nach § 11 Abs. 2 AbfG angeordnet worden ist, hat der Besitzer von überwachungsbedürftigen Reststoffen im Sinne von § 1 RestBestV nach § 25 AbfRestÜberwV den Nachweis über die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwertung mit Hilfe des Verwertungsnachweises zu führen (§§ 25 Abs. 2, 8 Abs. 1 AbfRestÜberwV, §§ 2 Abs. 3, 11 Abs. 2 AbfG, § 2 RestBestV).  
Den Nachweis über die Zulässigkeit der geplanten Verwertung kann bei Vorliegen der für einen Sammelverwertungsnachweis gegebenen Voraussetzungen der Beförderer führen, da nach § 25 Abs. 2 AbfRestÜberwV die §§ 10 und 11 AbfRestÜberwV über den Sammelentsorgungsnachweis entsprechend gelten.  
Im übrigen gelten die Ausführungen zum dritten Abschnitt entsprechend.
- 5.2.2 Zuständige Behörde**  
Zuständig für die Verwertungsbestätigung ist  
– das Bergamt bei einer Verwertung in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb,  
– die kreisfreie Stadt oder der Kreis als untere Abfallwirtschaftsbehörde  
+ bei einer Verwertung in einer Anlage, die nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BlmSchG zählt, oder  
+ bei einer Verwendung des Reststoffes z. B. als Baumaterial in einem Staßendamm oder Lärmschutzwand und  
+ bei einer Verwertung in einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BlmSchG – in diesem Fall ist ggf. eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen –
- 5.3 Zu § 26 (Nachweisführung über durchgeführte Verwertung)**  
Die Ausführungen zum Vierten Abschnitt gelten entsprechend.
- 6** Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 4. 1979 (SMBI. NW. 74) wird hiermit aufgehoben.  
Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

## III.

**Anleitung zum Ausfüllen der Vordrucke  
nach den Anlagen 1-7 zur AbfRestÜberwV**

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen nach § 12 AbfG (Anlage 1)

Hinweis:

Für das Einsammeln und Befördern von Reststoffen, die einer Verwertung zugeführt werden, ist keine Beförderungsgenehmigung nach § 12 AbfG erforderlich (§ 2 RestBestV, § 25 Abs. 2 AbfRestÜberwV).

Zu 1 Firmenbezeichnung wie im Gewerbe- oder Handelsregister eingetragen. Beförderernummer wird durch die für den Geschäftssitz der Firma zuständige Behörde zugeteilt.

Die Anschrift ist vollständig anzugeben, auch wenn die Zahl der vorgesehenen Kästchen nicht ausreicht.

Zu 2 Die Nachweise zu 2.1.2, 2.1.3 sowie 2.2.2 und 2.2.3 sind i. d. R. vorzulegen.

Zu 3 Unterlagen zu 3.1 bis 3.4 sind immer vorzulegen. Für Minderkaufleute entfällt die Vorlage des Handelsregisterauszuges. Die Nachweise zu 3.5 bis 3.7 sind in der Regel, der Nachweis zu 3.8 ist auf Verlangen der Behörde im Einzelfall vorzulegen. Wird vom Antragsteller eine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem GüKG vorgelegt, soll auf die Vorlage der Nachweise zu den Nummern 3.5 bis 3.7 verzichtet werden.

Zu 4 Hier sind einzutragen:

Zu 4.1 = Abfallarten gemäß der AbfBestV.

Zu 4.2 = Altöl im Sinne der AltölIV, die der Verwertung zugeführt werden. Für diese Altöle sind die Abfallschlüssel und Bezeichnungen (Altölart) der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5a, 5b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung (Altölentsorgung) (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14. 12. 1988 MBl. NW. 1989 S. 43/SMBI. NW. 74) zu verwenden.

Zu 4.3 = Abfälle, die aufgrund ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder sonst entsorgt werden.

Für diese Abfälle sind die Schlüssel und die Abfallbezeichnungen dem Abfallkatalog (Anhang 3) zu entnehmen.

Zu 4.4 = Abfallarten gemäß Nrn. 4.1 und 4.3 sowie Altöle gemäß Nr. 4.2.

Bei mehr als 24 Abfall-/Altölarten Angaben auf gesondertem Blatt.

Es sind immer die fünfstelligen Abfallschlüssel einzutragen.

Zu 5.1 Gilt für alle Altöle bzw. bei freiwilliger oder vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreiber.

Zu 5.2 Weitere Gebiete auf gesondertem Blatt.

Zu 6

Zu 6.1 ist auszufüllen bei Altöl-Verwertung und freiwilliger Rücknahme von bestimmten Erzeugnissen durch den Vertreiber. Angaben zu weiteren Stoffen und Betreibern (z. B. bei mehreren Aufarbeitungs- oder Verwertungsanlagen) auf gesondertem Blatt. Hierbei ist die jeweilige Zuordnung von Abfall-/Altölarten zu den Entsorgungs-/Verwertungsanlagen zu beachten.

Zu 6.2 Einverständniserklärungen sind beizufügen.

Zu 7.1 Dieses Feld muß angekreuzt werden.

Ausnahme bei Beförderung von Altöl zur Verwertung bzw. bei der Rücknahme von bestimmten Erzeugnissen durch den Vertreiber. In diesen Fällen ist nach § 2 AbfRestÜberwV kein Entsorgungsnachweis erforderlich, bei freiwilliger Rücknahme nur, wenn anderer, geeigneter Nachweis verwendet wird.

**Genehmigungsbescheid (Anlage 2)**

Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde hat den Genehmigungsbescheid mit einer Nummer zu versehen. Diese Nummer ist nach dem Wort „Genehmigungsbescheid“ einzufügen.

Die Maßgaben 1.2, 1.3, 1.4 Nr. 2a und b gelten nach § 2 AbfRestÜberwV nicht für Altöle nach § 5a Abs. 2 AbfG, die einer Verwertung zugeführt werden. Sie gelten ebenfalls nicht bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des AbfG vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse, soweit die Verwendung anderer geeigneter Nachweise vorgesehen wird.

Damit auch für die Abfälle, für die nach § 11 Abs. 2 AbfG die Nachweispflicht angeordnet worden ist, das Mitführen einer Kopie der Seiten 1, 4, 6, 8 und 9 des Entsorgungsnachweises oder einer Kopie des Sammelmeldungsnachweises (mindestens der Seiten 1, 3, 5, 7 und 8) sichergestellt wird, ist in Nummer 1.7 eine entsprechende Maßgabe aufzunehmen.

**Entsorgungs-/Verwertungsnachweis (Anlage 3)**

- Auszufüllen durch den Abfall-/Reststofferzeuger oder durch dessen Bevollmächtigten (Vollmacht ist beizufügen).

Die Entsorgungs-/Verwertungsnachweis-Nummer ist eine auf die in Nummer 14 eingetragene Entsorgungs-/Verwertungsanlage bezogene siebenstellige fortlaufende Zählnummer. Sie wird durch den Betreiber der Entsorgungsanlage bzw. den Verwerter eingetragen. Diese dürfen jede Nummer nur einmal vergeben.

Die Erzeuger-Nummer wird durch die für den Erzeuger zuständige Behörde vergeben (Anhang 2).

Zu 2 Es ist die Firmenbezeichnung und -adresse des Abfallerzeugers anzugeben, mit der der Schriftverkehr zu führen ist. Diese Angaben werden in der Regel mit 3 identisch sein. Die Anschrift ist vollständig anzugeben, auch wenn die Zahl der vorgesehenen Kästchen nicht ausreicht.

Zu 3 Es ist die Anschrift der Anfallstelle einzutragen. Ist die Anfallstelle identisch mit der Firmenanschrift zu 2, so ist diese zu wiederholen.

Zu 4 Unter 4.2 ist der 5-stellige Abfall-/Reststoffschlüssel gemäß AbfBestV bzw. RestBestV zu verwenden. Bei nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Abfallschlüssel des in Anhang 3 beigefügten LAGA-Abfallartenkataloges einzutragen.

4.7 – 4.9 sind möglichst mit dem Analysenlabor bzw. mit dem Entsorger/Verwerter zu klären.

Zu 5 Eine Vorbehandlung im Sinne von 5.3 ist jede qualitative oder quantitative Veränderung eines Abfalls/Reststoffs, z. B. Entwässerung, Neutralisation, Entgiftung, Sortierung. Handelt es sich bei 5.4 um eine nach dem BiMSchG genehmigungsbedürftige Anlage, sind zusätzlich die Angaben nach 5.4.1 ff. zu machen.

Zu 6 Angaben sind möglichst mit dem Lieferanten der Einsatzstoffe oder mit dem Entsorger/Verwerter zu klären.

Zu 7 Unter 7.1 sind die für den Abfall/Reststoff maßgeblichen Komponenten aufzuführen, z. B. bei Destillationsrückständen: Art des Lösemittels; bei Galvanikschlamm: Cyanide, Metallanteile, usw.

Wenn die Fragen zu 7.2 oder 7.3 verneint werden, ist dies unter 7.5 ausführlich zu begründen.

Zu 7.5 sind ausführliche Angaben, möglichst auf gesondertem Blatt, über die Hinderungsgründe zu machen. Insbesondere sind Verwerter, die die Annahme abgelehnt haben, zu benennen. Soweit andere Firmen den entsprechenden oder vergleichbaren Abfall verwerten, ist darzulegen, weshalb der Abfall nicht bzw. nicht gemeinsam mit dem anderen Firmen, z. B. derselben Branche, verwendet werden kann.

Unter 7.6 ist der vorgesehene Entsorgungsweg anzukreuzen. Sollte vom Entsorger oder von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde ein anderer Entsorgungsweg vorgegeben werden, ist dieser anzukreuzen. Anhang C der TA Abfall ist zu beachten.

Die erforderlichen Deklarationsanalysen zu 7.7 sind möglichst in Abstimmung mit dem Entsorger/Verwerter zu erstellen. Vom Entsorger/Verwerter sind insbesondere die ggf. zusätzlich zu den Standardparametern erforderlichen Analysenparameter festzulegen. Anhaltspunkte liefern dafür die Nummern 4, 5 und 6.

Zu den Anhängen 1a bis f wird hinsichtlich der Probenahme und der Analysenverfahren auf Anhang B der TA Abfall verwiesen.

**Zu 8** Unter 8.1 ist die voraussichtlich jährlich an die nach 14 vorgesehene Entsorgungs-/Verwertungsanlagen bestimmte Gesamtmenge in t/a des vorgenannten Abfalls/Reststoffs anzugeben. Bei nicht verwiegbaren Abfällen ist die Angabe in m<sup>3</sup>/a zu lässig.

**Zu 9** Anzuführen sind sicherheitsrelevante Angaben, die dem Erzeuger aufgrund der Sicherheitsdatenblätter bzw. seiner Erfahrung beim Umgang mit dem Abfall/Reststoff bekannt sind.

Angaben bezüglich der Gefahrenstoffverordnung-Straße (GGVS)/Gefahrenstoffverordnung-Eisenbahn (GGVE) hat der Abfall-/Reststofferzeuger ggf. mit der hierfür zuständigen Behörde abzuklären.

#### Hinweis:

Nach Erhalt des Originals des Entsorgungsnachweises hat der Abfall/Reststofferzeuger eine Ablichtung hiervon der nach Abfallrecht für ihn zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

#### Sammelentsorgungs-/Sammelverwertungsnachweis (Anlage 4)

– Auszufüllen durch den Abfall-/Reststoffbeförderer – Ausfüllanleitung siehe Entsorgungs-/Verwertungsnachweis –

Die Sammelentsorgungs-/Sammelverwertungsnachweisnummer ist eine auf die in Nummer 13 eingetragene Entsorgungs-/Verwertungsanlage bezogene siebenstellige fortlaufende Zählnummer, die mit einem linksbündig eingetragenen „S“ beginnt. Sie wird durch den Betreiber der Entsorgungsanlage bzw. den Verwerter einge tragen. Diese dürfen jede Nummer nur einmal vergeben.

#### Vereinfachter Entsorgungsnachweis (Anlage 5)

#### Hinweis:

Der Abfallerzeuger hat seiner zuständigen Behörde keine Ablichtung des mit der Annahmeerklärung versehenen vereinfachten Entsorgungsnachweises zu übersenden.

#### Begleitschein (Anlage 6)

Die Abfallbesitzer-Nummern sind linksbündig, mit dem Landeskenner beginnend, einzutragen. Soweit durch die zuständige Behörde keine andere Regelung getroffen wird, sind freie Stellen mit Nullen auszufüllen.

#### Übernahmeschein (Anlage 7)

Der Übernahmeschein kann auch vom Beförderer ausgefüllt werden. Die Verantwortlichkeit des Abfall-/Rest stofferzeugers bleibt davon unberührt.

## III.

**Betriebs-, Beförderer-, Entsorgernummer**

- 1 Durch die AbfRestÜberwV sind die Betriebs-, Beförderer- und Entsorgernummern auf 9 Stellen erweitert worden. In Nordrhein-Westfalen bleibt der bisherige Aufbau der ersten acht Stellen erhalten. Für bereits vergebene Nummern wird die nach dem Modulo 11-Verfahren berechnete Prüfziffer, die bisher nur zur Kontrolle bei der DV-Erfassung gedient hat, fester Bestandteil der Nummer.

Die Betriebs-, Beförderer- und Entsorgernummern haben folgende Bedeutung:

- 1. Stelle: Aufgrund einer Absprache in der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall wird das Land in der ersten Stelle der entsprechenden Nummer einheitlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet, und zwar

A	= Schleswig-Holstein
B	= Hamburg
C	= Niedersachsen
D	= Bremen
E	= Nordrhein-Westfalen
F	= Hessen
G	= Rheinland-Pfalz
H	= Baden-Württemberg
I	= Bayern
K	= Saarland
L	= Berlin
M	= Mecklenburg-Vorpommern
N	= Sachsen-Anhalt
P	= Brandenburg
R	= Thüringen
S	= Sachsen

- 2. Stelle: Schlüsselzahl zur Kennzeichnung des Standortes nach Regierungsbezirken entsprechend dem Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

- 3. und 4. Stelle: Schlüsselzahlen zur Kennzeichnung des Standortes nach kreisfreien Städten und Kreisen entsprechend dem Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

- 5. bis 9. Stelle: Zählnummern für die einzelnen Abfallbesitzer.  
Dabei stehen als Zählnummern  
00000-09999  
20000-29999  
40000-49999  
60000-69999  
zur Verfügung.

**2 Vergabe der Nummern**

- 2.1 Die kreisfreien Städte und Kreise vergeben die Erzeugernummern.

Für die bereits an Betriebe vergebenen Nummern wird als neunte Ziffer die bisherige Prüfziffer angefügt. Wenn neue Betriebsnummern vergeben werden, kann die neunte Ziffer frei gewählt werden. Bei der Neuvergabe ist darauf zu achten, daß ein Teil der

neunten Ziffer schon durch die Prüfziffern der alten Nummern besetzt sind.

- 2.2 Der Regierungspräsident vergibt die Beförderernummern. Der Beförderer, der seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat, erhält die Beförderungsnummer von dem für seinen Sitz zuständigen Regierungspräsidenten. An der 2. Stelle der Beförderernummer ist die Schlüsselzahl für den Regierungsbezirk und an 3. und 4. Stelle die Schlüsselzahl der kreisfreien Stadt oder des Kreises einzutragen, in denen er seinen Sitz hat. Als Zählnummer – 5. bis 9. Stelle der Beförderernummer – stehen je Regierungsbezirk die Ziffern 80000-89999 zur Verfügung. Die bisherigen achtstelligen Nummern werden übernommen und als neunte Ziffer die Prüfziffer angehängt. Auch bei den neu zu vergebenden Nummern, die von der DV-Anlage automatisch berechnet werden, bleibt es bei diesem Verfahren.

Die Regierungspräsidenten teilen die Vergabe der Nummern den anderen Regierungspräsidenten mit. Die Regierungspräsidenten unterrichten die kreisfreien Städte, Kreise und Bergämter. Hat der Beförderer seinen Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen, gilt die Beförderernummer des Landes, in dem er seinen Sitz hat.

- 2.3 Der Regierungspräsident vergibt die Entsorgernummern. Die Zählnummer – 5. bis 9. Stelle der Entsorgernummer – setzt sich wie folgt zusammen:

- Die erste Ziffer der Zählnummer – 5. Stelle der Entsorgernummer – bezeichnet den jeweiligen Regierungsbezirk, und zwar

1	= Regierungsbezirk Düsseldorf
3	= Regierungsbezirk Köln
5	= Regierungsbezirk Münster
7	= Regierungsbezirk Detmold
9	= Regierungsbezirk Arnsberg

- Die zweite Ziffer der Zählnummer – 6. Stelle der Entsorgernummer – kennzeichnet die Anlagenart, und zwar

1	= Deponie für Siedlungsabfälle
2	= Verbrennungsanlage
3	= Kompostwerk
4	= Zwischenlager
5	= Behandlungsanlage mit Ausnahme von Verbrennungsanlagen
6	= Deponie für Sonderabfälle
7	= Verwertungsanlage ohne abfallrechtliche Zulassung
8	= Deponie für Boden und Bauschutt/inerte Stoffe
9	= Sonstige Anlagenart

- Die drei letzten Ziffern – 7. und 9. Stelle der Entsorgernummer – dienen der durchlaufenden Numerierung der Anlagen im jeweiligen Regierungsbezirk.

Bei den vergebenen Nummern für Entsorgungsanlagen wird die nach dem Modulo 11-Verfahren berechnete Prüfziffer als fester Bestandteil an die alten Ziffern angehängt. Bei der Neuvergabe von Entsorgernummern, die beim Regierungspräsidenten von Hand erfolgt, können die bestehenden Lücken bei den neunstelligen Nummern geschlossen werden.

Die Regierungspräsidenten teilen die Vergabe der Nummern den anderen Regierungspräsidenten mit. Die Regierungspräsidenten unterrichten die kreisfreien Städte, Kreise und Bergämter. Für nicht in Nordrhein-Westfalen gelegene Entsorgungsanlagen sind die Entsorgernummern des jeweiligen Landes zu benutzen.

**Abfallartenkatalog**  
mit  
**Entsorgungshinweisen nach TA Abfall, Teil 1,**  
**für besonders überwachungsbedürftige Abfälle**  
**– Stand 1990 –**

**Im Abfallartenkatalog sind die besonders  
überwachungsbedürftigen Abfälle gemäß der  
Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990  
(BGBl. I S. 614) durch Fettdruck hervorgehoben**



ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				GPB	HMV	SAV	HMD	SAD
114 01	überlagerte Genussmittel	Herstellung und Handel						
114 02	Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm	Tabakverarbeitung						
114 03	Zigarettenfehlchargen	Herstellung von Zigaretten						
114 04	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub	Brauereien, Mälzereien						
114 05	Hopfentreber	Brauereien						
114 07	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlämpen	Alkoholbrennerei						
114 11	Trub und Schlamm aus Brauereien	Brauereien						
114 13	Schlamm aus Weinbereitung	Herstellung und Verarbeitung von Weinen						
114 14	Schlamm aus Brennerei	Alkoholbrennerei						
114 15	Trester	Obstverarbeitung						
114 16	Fabrikationsrückstände von Kaffee	Verarbeitung von Kaffee						
114 17	Fabrikationsrückstände von Tee	Verarbeitung von Tee						
114 18	Fabrikationsrückstände von Kakao	Verarbeitung von Kakao						
114 19	Hefe und hefeähnliche Rückstände	Brauereien, Alkoholbrennereien, Herstellung und Verarbeitung von Weinen						



ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD	UTD
123 01	Wachse	Herstellung von Wachswaren							
123 02	Fettabfälle	Schlachterei und Fleischverarbeitung, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen							
123 03	Ziehmittelerückstände	Drahtzähleräten					1	1	
123 04	Fettsäurerückstände	Herstellung von Nahrungsfetten, Seifen				1			
125	Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten								
125 01	Inhalt von Fettabscheidern	Schlachterei und Fleischverarbeitung, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen							
125 02	Molke	Molkereien, Käserien							
125 03	Öl-, Fett- und Wachsemulsionen	Ölmühlen, Herstellung von Seifen, Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren, Tank- und Behältereinigung			1	2			
127	Schlämme aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette								
127 02	Schlamm aus der Speisefettfabrikation	Herstellung von Nahrungsfetten							

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	RAV	SAV	RMD	SAD
127 03	Schlamm aus der Speiseölfabrikation	Ölmühlen						
129	Raffinationsrückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Fette							
129 01	Bleicherde, entölt	Ölmühlen, Herstellung von Nahrungs fetten, Aufbereitung von vegetabilen Ölen						
13	Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung Abfälle aus der Schlachtung von Tieren soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen (z.B. Panseninhalte, Darminhale, Fettabscheiderückstände/Flotate)	tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tierkörper (z.B. Hormone, HCH, PCB) Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen.						
131	Schlachtabfälle							
131 01	Borsten- und Hornabfälle	Schlachterei und Fleischverarbeitung						
131 02	Knochenabfälle und Hautreste	Schlachterei und Fleischverarbeitung						
131 03	Immereien	Schlachterei						
131 04	Geflügelabfälle	Geflügelschlachtereien						

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HMV	SAV	RMD	SAD
131 05	Fischabfälle	Fischverarbeitung						
131 06	Blut	Schlachterei						
131 07	Federn	Geflügelschlachterien, Verarbeitung von Federn						
131 08	Magen- und Darminhalte	Schlachterei						
131 09	Wildabfälle	Wildhandel						
131 10	Sonstige Tierkörperteile	Schlachterien						
134	Tierkörper							
134 01	Versuchstiere	Institute, Pharmazeutische Industrie						
134 02	Konfiskate	Schlachterei						
134 03	Kadaver	Tierhaltung						
137	Tierische Fäkalien aus Massentierzahltungen							
137 01	Geflügelkot	Geflügelhaltung						
137 02	Schweine- und Rindergülle	Schweinehaltung, Rinderhaltung						
137 04	Mist	Tierhaltung						

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HWV	SAV	RMD	SAD
137 05	Mist, infektiös	Institute, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Versuchstierhaltung		2	1			
14	Häute- und Lederabfälle							
141	Abfälle von Häuten und Fellen							
141 01	Leimleder	Gerberei, Rohfellverarbeitung						
141 02	Rohspalt	Gerberei, Rohfellverarbeitung						
141 03	Gelatinespalt	Gerberei, Rohfellverarbeitung						
141 04	Felle und Häute	Gerberei, Rohfellverarbeitung						
144	Abfälle aus Gerbereien							
144 01	Äscherelschlaum	Rohfellverarbeitung		1		2	1	
144 02	Gerberelschlaum	Gerberei, Rohfellverarbeitung		1		2	1	
147	Lederabfälle							
147 02	Chromlederabfälle	Gerberei, Lederverarbeitung						
147 03	Pelzabfälle und nicht chromgeblebte Lederabfälle	Ledererzeugung, Lederverarbeitung, Verarbeitung von Fellen und Pelzen						
147 04	Lederschleifschlaum, Ledermehl	Gerberei, Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen						

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	H&W	SAV	HMD	SAD
147 06	Sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung	Rauchwarenzurichtung, Lederveredelung und Lederverarbeitung						
17	Holzabfälle							
171	Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung							
171 01	Rinden	Sägemerke, Zellstoff-, Holzschliff- und Papiererzeugung						
171 02	Schwarzen, Spießsel	Sägemerke, Holzverarbeitung						
171 03	Sägemehl und Sägespäne	Sägemerke, Holzverarbeitung						
171 04	Holzschleifstäube und -schlämme	Herstellung von Sperrholz, Holzfaserplatten und Holzspanplatten, Holzverarbeitung						
171 14	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	Herstellung von Holzspanplatten						
172	Holzabfälle aus der Anwendung							
172 01	Holzemballagen, Holzabfälle	Gewerbliche Wirtschaft						
172 02	Bau- und Abbruchholz	Baugewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft						
172 03	Holzwolle	Gewerbliche Wirtschaft						



ABFALL-Schlüssel	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HRV	SAW	RHD	SAD
181 01	Schlamm aus Zellstoffherstellung	Zellstoffherzeugung						
184	Abfälle aus Zelluloseverarbeitung							
184 01	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)	Papier- und Pappeerzeugung, Altpapieraufbereitung						
184 02	Schlamm aus Papierherstellung	Papier- und Pappeerzeugung						
184 03	Schlamm aus Kunstseideherstellung	Herstellung von Kunstseide						
184 04	Schlamm aus der Zellulosefaserherstellung	Herstellung von Zellulosefasern						
184 05	Alkylzelluloseabfälle	Herstellung von Alkylzellulosen						
184 06	Alkalizelluloseabfälle	Herstellung von Zelluloseprodukten						
187	Papier- und Pappeabfälle							
187 01	Schnitt- und Stanzabfälle	Papier- und Pappeverarbeitung, Druckerei, Buchbinderei						
187 03	Fotopapier	Herstellung von fotochemischen Materialien, Druckerei, Chemigraphisches Gewerbe, Fotopauserei, Filmentwicklung und -kopie						
187 04	Wachsgetränktes Papier	Herstellung von Verpackungsmitteln						

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD	UTD
187 05	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	Herstellung und Verarbeitung von Dachpappe							
187 06	Papierklischees, Makulatur	Druckerei, Chemographisches Gewerbe							
187 09	Papierfilter, ölgetränkt	Ölreinigung, Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie							
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft		2	1				
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie				2	1		
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft, Chemische Industrie		2	1				
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft, Chemische Industrie				2	1		
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie				2	1		
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie				2	1		



ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD
199 06	Rückstände aus der Reissstärkeherstellung	Herstellung von Reissstärke						
199 08	Seifenunterlaugen	Herstellung von Seifen						
199 10	Schlamm aus Seifensiederei	Herstellung von Seifen						
199 11	Darmabfälle	Verarbeitung von Naturdärmen						
3	Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten							
31	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)							
311	Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt							
311 02	Siliziumdioxid - Tiegelbruch	Metallerzeugung, Gießerei						
311 03	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	Metallerzeugung, Gießerei, Metallverarbeitung						
311 04	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	Verarbeitung von Steinen und Erdem, Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas						
311 05	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	Feuerungs- und Verbrennungsanlagen						

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	IMV	SAV	RND	SAD	UTD	SONSTIGES
311 06	Bolomit	Öfen der Metallerzeugung (Fehlchargen)								
311 07	Chromagnesit									
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Metallerzeugung, Gießerei, metallurgische Prozesse					2	1		Monodeponie
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Herstellung von Carbid					2	1		Monodeponie
312	Metallurgische Schläcken, Kräten und Stäbe									
312 02	Kupolofenschlacke	Eisen- und Tempergießerei								
312 03	Schläcken aus NE-Metallschmelzen	NE-Metallerzeugung, NE-Metallgießerei						1		Monodeponie
312 04	Bleikräte	Bleigießerei, Druckerei						1		
312 05	Leichtmetallkräten, aluminiumhaltig	Aluminumerzeugung, Aluminiumgießerei, Aluminiumumschmelzwerke			1			1		Monodeponie
312 06	Leichtmetallkräten, magnesiumhaltig	Magnesiuumerzeugung, Magnesiumgießerei, Magnesiumumschmelzwerke			1			1		

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	RHD	SAD	UTD
312 08	Eisenoxid, gesintert	Eisen- und Stahlerzeugung							
312 09	Eisensilikatschlacke	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergiesserei							
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig	Aluminiumschmelzwerke, Gießerei							
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig	Magnesiumschmelzwerke, Gießerei							
312 13	Zinnaschen	Erzeugung von Zinn							
312 14	Bleiaschen	Erzeugung von Blei							
312 15	Gichtgasstäube	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergiesserei							
312 17	Filterstäube, NE-metallhaltig	NE-Metallerzeugung, NE-Metallgießerei, Eisen- und Stahlerzeugung							
312 18	Elektroofenschlacken	Metallerzeugung							
312 19	Hochofenschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung							
312 20	Konverterschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung							
313	Aschen, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung								
313 01	Filterstäube	Feuerungsanlagen							

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
313 05	Braunkohlenasche	Braunkohlefeuerung								
313 06	Holzasche	Holzfeuerung und Räuchereien								
313 07	Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken	Feuerungsanlagen								
313 08	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	Haushüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung								
313 09	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	Haushüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung		1*	1					* nur in Sonderbereichen der HMD
313 10	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen				1				Monodeponie
313 11	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen				1	2			
313 12	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen	Haushüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung			2	1			Monodeponie	



ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	H&V	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
314 12	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	Herstellung und Verarbeitung von Asbestzement								
314 14	Schamotteabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Schamotte								
314 15	Formlehmabfälle	Glockengießereien, Kunstgießereien								
314 16	Mineralfaserabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Steinwolle, Glaswolle								
314 17	Aktivkohleabfälle	Herstellung von Aktivkohle								
314 18	Gesteinsstäube, Polierstäube	Bearbeitung von Natur- und Kunstdensten, Steinschleiferei								
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung	Schlackenaufbereitung								
314 20	Rußabfälle	Herstellung von Gummwaren und Bereifungen, Russ-Herstellung und Verarbeitung								
314 22	Kiesabbrände	Chemische Industrie, Herstellung von Schwefelsäure								
314 23	Ölverunreinigter Boden	Ölunfälle, Schadensfälle	1	1*	2	2				Monodeponie *Spezialverbrennungsanlage



ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
314 37	Asbeststäube, Spritzasbest	Verarbeitung von Asbest, Herstellung und Verarbeitung von Asbesterzeugnissen, Gebäude- und Anlagensanierung	1							
314 38	Gipsabfälle	Herstellung von Gipserzeugnissen								
314 39	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung	Trockene Gasreinigung			2	1				
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	Mechanische Oberflächenbehandlung			2	1	1			
314 41	Bauschutt und Erdauhub mit schädlichen Verunreinigungen	Gebäude- und Anlagenabbruch, Öl- und Chemikalienschadensfälle				1				
314 42	Kiesel säure- und Quarzafälle	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Chemische Industrie								
314 44	Schleifmittel	Herstellung von Schleifmitteln								
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1				
314 46	Kiesel säure- und Quarzafälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Metallurgie, Chemische Industrie			1					

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
314 47	Rieselsäure- und Quarzbälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Chemische Industrie, Metallurgie						1	
314 48	Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen	Bergbau							
314 49	Strahlmitteiltrückstände	Mechanische Oberflächenbehandlung							
316	Mineralische Schlämme								
316 01	Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung	Herstellung von Fertigbeton und Betonsteinerzeugnissen							
316 02	Steinschleifschlamm	Bearbeitung von Natur- und Kunstssteinen, Steinschleiferei							
316 03	Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	Herstellung von Bleicherden							
316 04	Tonsuspensionen	Ziegelei, Herstellung von grob- und feinkeramischen Erzeugnissen							
316 06	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	Herstellung von Kalksandsteinen							
316 08	Rotschlamm	Aluminiumerzeugung, Aufbereitung von Tonerde							
316 10	Emailleschlamm, Emailleschlicker	Emaillierung		1		2	1		

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD	UTD
316 11	Graphitschlamm	Herstellung und Verarbeitung von Graphit							
316 12	Kalkschlamm	Verarbeitung von Kalk							
316 13	Gipsschlamm	Herstellung von Gipserzeugnissen							
316 14	Schlamm aus Eisenhütten	Eisen- und Stahlerzeugung							
316 15	Schlamm aus Stahlwalzwerken	Warmwalzwerke							
316 16	Schlamm aus Gießereien	Gießerei							
316 17	Glasschleifschlamm	Veredelung von Glas, Glasschleiferei							
316 18	Carbidschlamm (Kalkschlamm)	Herstellung von Acetylen							
316 19	Gichtgasschlamm	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei			2	1			
316 20	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Neutralisation			1				Monodeponie
316 21	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Neutralisation			1				Monodeponie
316 22	Magnesiumoxid schlämme	Verarbeitung von Magnesiumoxid							
316 23	Calciumphosphatschlamm	Chemische Industrie						1	Monodeponie





ABFALL-Schlüssel	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	H&V	SAV	H&D	SAD	UTD
351 03	Eienschrott	Gewerbliche Wirtschaft							
351 05	Eisenmetallbehältnisse, entleert	Gewerbliche Wirtschaft							
351 06	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft		1	1				
351 07	Ölfilter	Kraftfahrzeuge, Kfz-Martung, Maschinenanlagen		1					
353	NE-Metallhaltige Abfälle								
353 02	Bleihaltige Abfälle	Bleigewinnung, Verarbeitung von Blei			1				
353 04	Aluminumabfälle	Aluminumerzeugung und -verarbeitung							
353 07	Berylliumhaltige Abfälle	Berylliumgewinnung, Verarbeitung von Beryllium			2	1			
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle	Magnesiumgewinnung, Verarbeitung von Magnesium		1					
353 09	Zinkhaltige Abfälle	Zinkgewinnung, Verarbeitung von Zink, Chemische Industrie			1				
353 12	NE-Metallbehältnisse, entleert	Gewerbliche Wirtschaft							
353 14	Kabelabfälle	Elektrotechnik							

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD
353 15	Sonstige NE-Metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	NE-Metallgewinnung, Verarbeitung von NE-Metallen				2	1	
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	Aluminumgewinnung, Verarbeitung von Aluminium				1		
353 22	Bleiakkumulatoren	Herstellung, Handel und Anwendung				2	1	
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	Herstellung von Akkumulatoren, Handel und Anwendung				2	1	
353 24	Batterien, quecksilberhaltig	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung				2	1	
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung				1	2	
353 26	Quecksilber-, quecksilberhaltige Rücksände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	Herstellung, Handel und Anwendung, Metallurgie				1	2	1
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft				1	1	
355	Metallschlämme							
355 01	Zinkschlamm	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klisschees					1	

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
355 03	Bleischlamm	Bleigewinnung und -verarbeitung, Elektrolysen					1		
355 04	Zinsschlamm	Zingewinnung und -verarbeitung			1				
355 05	Anodenschlamm	Elektrolysen				1			
355 06	Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Magnesiumschlämme	Metallbearbeitung			1				
39	Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten								
399	Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten								
399 02	Jarositschlamm	NE-Metallerzeugung				1		1	Monodeponie
399 03	Steinsalzrückstände (Gangart)	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor				2		1	Monodeponie
399 04	Gaseinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen	Kokereien, Gaswerke				1		1	
399 05	Feuerlöschpulverreste	Herstellung von Feuerlöschmitteln, Wartung von Feuerlöschern			2	1			
399 06	Skoroditschlamm	NE-Metallerzeugung				1			

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	WTD
399 07	Rückstände mit Elementarschwerel	Chemische Industrie, Herstellung von Viskoze und Farbstoffen, Gasreinigung						1	
399 08	Gemangerreste	Glasherstellung							
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallurgie					2	1	Monodeponie
5	Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen (einschl. Textilabfälle)						1		
51	Oxide, Hydroxide, Salze								
511	Galvanikschlämme, Metallhydroxidschlämme								
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe			1			2	
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe			1			2	
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe			1			1	
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe			1			1	

ABFALL-Schlüssel	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1
511 07	Nickelhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				2
511 12	Sonstige Galvanikschlämme	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				2
511 13	Sonstige Metallhydroxidschlämme	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Industrieabwasserreinigung		1				1
513	Sonstige Oxide und Hydroxide							
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Chemische Industrie						1
513 03	Zimstein	Zinnerzeugung und -verarbeitung						
513 04	Braunstein, Manganoxide	Herstellung von Batterien, Chemische Industrie						1

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMD	SAV	HMD	SAD	WTD
513 05	Aluminumoxid	Aluminiumerzeugung, -umschmelzwerke, Chemische Industrie							
513 06	Chrom-(III)-Oxid	Chemische Industrie						1	
513 07	Kupferoxid	Chemische Industrie, Metallerzeugung					1		
513 08	Aluminumhydroxid	Oberflächenveredelung, Eloxieren							
513 09	Eisenhydroxid	Oberflächenbehandlung von Eisen und Stahl, Beizerei, Ätzerei							
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Herstellung von Halbleitern					1	1	Monodeponie
515	Salze	Gerberei, Rohfellverarbeitung, Schlachterei							
515 02	Hautsalze	Gerberei, Rohfellverarbeitung, Schlachterei					2	1	
515 03	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Dünger- und Konservierungsmitteln					2	1	
515 04	Imprägniersalzabfälle	Holzprägierung					2	1	
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	Gerberei					2	1	

ABPALL-SCHÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HW	SAV	HMD	SAD
								UTD
								SONSTIGES
515 07	Düngemittelreste	Handel, Anwendung					2	1
515 08	Alkalicarbonate	Chemische Industrie					2	1
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid)	Chemische Industrie					2	1
515 11	Salzbadabfälle	Wärmebäder, Salzschmelzen zur Wärmeübertragung					2	1
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid	Oberflächenveredelung von Metallen					2	1
515 13	Arsenkalk	Metallerzeugung					2	1
515 15	Kesselstein	Entschlammung und Reinigung von Dampfkesseln						
515 16	Brümersalzabfälle	Oberflächenveredelung, Herstellung von Werkzeugen und Schrauben					2	1
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz)	Chemische Industrie						1
515 18	Natriumbromid	Herstellung und Anwendung von fotochemischen Materialien					2	1
515 19	Eisenchlorid	Beterei, Atzerei, Chemische Industrie					2	1
515 20	Eisensulfat (Grünsalz)	Beterei, Atzerei, Chemische Industrie					2	1
515 21	Bleisulfat	Metallgewinnung, Glasindustrie					1	1

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HNV	SAV	RMD	SAD
515 23	Natriumchlorid	Chemische Industrie					1	
515 24	Bleisalze	Chemische Industrie, Metallgewinnung				2	1	
515 25	Bariumsalze	Herstellung von keramischen Erzeugnissen und Glas, Textilindustrie, Chemische Industrie, Härterei					1	
515 26	Calciumchlorid	Chemische Industrie				2	1	
515 27	Magnesiumchlorid	Metallgewinnung, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe				2	1	
515 28	Alkali- und Erdalkalisulfide	Chemische Industrie, Ledererzeugung				2	1	
515 29	Schwermetallsulfide	Chemische Industrie, Gewinnung von NE-Metallen				1	2	
515 30	Kupferchlorid	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Elektrotechnik				2	1	
515 31	Aluminumsulfat-, Aluminiumphosphatzückstände	Gärberie, Bloxalbetriebe				2	1	
515 32	Chlorkalk	Chemische Industrie, Entgiftung, Desinfektion				1	2	
515 33	Salze, cyanidhaltig	Chemische Industrie, Härterei				2	1	

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
515 34	Salze, nitrat- oder nitrithaltig	Chemische Industrie, Härterei						2	1	
515 35	Vanadiumsalze	Chemische Industrie, Metallgewinnung						2	1	
515 36	Abramsalze	Bergbau								
515 38	Boraxrückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Glas und keramischen Erzeugnissen						2	1	
515 39	Arsenverbindungen	Chemische Industrie, Glas- und Keramikindustrie, NE-Metallherstellung						2	1	
515 40	Sonstige Salze, löslich	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft						2	1	
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft						1		
515 43	Gebrauchte ammonikalische Kupferätzung	Chemische Industrie, Elektronikindustrie						1		
52	Säuren, Laugen und Konzentrate									
521	Säuren, anorganisch									
521 01	Akku-Säuren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel						1		

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Bleizen (sauer)	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Galvanikbetriebe, Laboratorien		1				
522	Organische Säuren							
522 01	Halogenierte organische Säuren	Chemische Industrie, Pharmazeutische Industrie			1			
522 02	Nicht halogenierte organische Säuren	Chemische Industrie, Pharmazeutische Industrie		2	1			
524	Laugen							
524 02	Laugen, Laugengemische und Bleizen (basisch)	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Laboratorien			1			
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	Chemische Industrie			2	1		
527	Konzentrate							
527 01	Hypochlorit-Lauge (Chlorbleichlauge)	Zellstoffgewinnung und -verarbeitung, Textilindustrie, Bleicherie			1			
527 07	Fixierbäder	Fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstellung von Klischees		1	2			
527 08	Sulfittalange	Zellstoffgewinnung und -verarbeitung				1		

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	RMD	SAD	UTD
527 10	Gerbereibrühe	Gerberei		1	2				
527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, Chrom-(VI)-haltig	Oberflächenbehandlung		1					
527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig	Oberflächenbehandlung		1					
527 14	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig	Oberflächenbehandlung		1					
527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	Oberflächenbehandlung		1					
527 20	Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	Oberflächenbehandlung		1					
527 21	Kupferatzlösungen	Oberflächenbehandlung		1					
527 22	Eisensalzlösungen	Chemische Industrie, Druckerei, Atzerei, Beizerei		1					
527 23	Entwicklerbäder	Fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstellung von Klischees		1	2				
527 24	Anorganische Kühlmittellösungen	Kältetechnik		1					
527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwässer	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, fotochemische Betriebe, Fahrzeugbau		1					

ABFALL-SCHÜSSE	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MÄSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
53	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen								
531	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln								
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Handel und Anwendung		1		1			
531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln			1	2	1		
533	Abfälle von Körperpflegemitteln								
533 01	Überlagerte Körperpflegemittel	Herstellung von Körperpflegemitteln, Großhandel							
533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	Herstellung von Körperpflegemitteln			1	2			
535	Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen								
535 01	Altmédikamente	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen							

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	HASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
535 02	<b>Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen</b>	<b>Herstellung und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen</b>				1		2	1	
535 03	Drogen, Drogenrückstände	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen								
535 04	Trester von Heilpflanzen	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen								
535 05	Pilzmycel	Herstellung von Antibiotika								
535 06	Proteinabfälle	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Verarbeitung von tierischen Organen								
535 07	<b>Desinfektionsmittel</b>	<b>Chemische Industrie, pharmazeutische Industrie, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Handel und Anwendung</b>			1					
54	Abfälle von Mineralöl und Kohleveredelungsprodukten									
541	Mineralöle und synthetische Öle									
541 04	<b>Vernünftigte Kraftstoffe (Benzine)</b>	<b>Tanklager</b>		2		1				Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbffG

ABFALL-SCHÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Wertierung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
541 06	Traföle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen	Transformatoren, Umspannwerke, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen			1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
541 07	Traföle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend	Transformatoren, Umspannwerke, Bergbau, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen			1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
541 08	Vermehrte Heizöle (auch Dieselöl)	Tanklager		2	1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	Spanabnehmende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung, Industrie, Gewerbliche Wirtschaft		1	1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	Herstellung, Anwendung und Entsorgung von Transformatoren, Kondensatoren und hydraulischen Betriebsmitteln				2		1		
541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle	Gewerbliche Wirtschaft		2		1		1		
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	Kaufhäuser, Großmärkte, Einzelhandel, Kommunale Sammelstellen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten		2	1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG



ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	RAD	SAD	UTD	SONSTIGES
542 08	Fettsäurederivate	Chemische Industrie				1				
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	Tankstellen, Werkstätten, Generelle Wirtschaft			2	1				
544	Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten									
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung		2	1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
544 02	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgängische	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung		1	1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
544 04	Honöle	Metallbearbeitung		1	1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
544 05	Kompressorenkondensate	Luft- und Gasverdichter		1	1					
544 06	Wachsenulsionen	Entwachsung von Kraftfahrzeugen		1	1					
544 07	Bitumenemulsionen	Chemische Industrie, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe				1				
544 08	Sonstige Öl-Wassergemische	Generelle Wirtschaft, Schifffahrt, Schadenställe		1	1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
547	Mineralölschlämme								
547 01	Sandfangrückstände	Sandtänge		1	1	2			
547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte	Öl- und Leichtstoffabscheider		1	1				
547 03	Schlamm aus Öltrennanlagen	Dekantieranlagen, Emulsionsspaltanlagen		2	1	2	2		
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche	Tank- und Faßreinigung, Schiffahrt		1	1				
547 05	Bims-Öl-Gemisch	Oberflächenveredlung, Poliererei					1		
547 06	Paraffinhölschlamm	Petrochemie, Gewerbliche Wirtschaft					1		
547 07	Erodierschlamm	Herstellung von Werkzeugen					1		
547 08	Hon- und Läppschlämme	Metalloberflächenbearbeitung					1		
547 10	Schleifschlamm, ölhaltig	Metalloberflächenbearbeitung					1	2	
548	Rückstände aus Mineralölraffination								
548 01	Bleicherde, mineralölhaltig	Altölraffination, Metallbearbeitung						1	

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	RMD	SAD	UTD	SONSTIGES
548 02	Säureharz und Säureteer	Schmierölraffination		1	1					
548 03	Schlamm aus Mineralölraffination	Mineralölraffination			1					
548 05	Schwefel	Mineralölraffination, Chemische Industrie, Gasreinigung				1				Monodeponie
548 06	Rückstände aus der Säureharz-Aufarbeitung	Thermische Säureharz-Spaltanlagen			1					
548 07	Säure, mineralölbaltig	Mineralölraffination		1	1					
548 08	Wässrige Rückstände aus der Altölraffination	Öl trennanlagen, Altölraffination		1	2					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
549	Abfälle aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung									
549 03	Phenolhaltiger Schlamm	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien			1					
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien			1					
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien			1	2				
549 06	Feste naphthalinhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien			1	2				

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien			1	2			
549 08	Pellets aus Ölvergasung	Ölvergasungsanlagen			1	2			
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerkraußentstaubern	Kokereien, Gaswerke		1		1			
549 10	Pechabfälle	Chemische Industrie			1				
549 11	Bitumenkoks	Chemische Industrie, Herstellung von Kohleelektroden							
549 12	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Briekettabfälle	Chemische Industrie, Baugewerbe							
549 13	Teerrückstände	Gaswerke, Kokereien, Chemische Industrie		1					
549 15	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	Chemische Industrie, Kokereien, Gaswerke			1	2			
549 18	Phenolwasser	Chemische Industrie, Kokereien, Gaswerke			1				
549 19	Petrokkoks	Chemische Industrie, Kokereien, Gaswerke, Herstellung von Kohleelektroden							
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung	Chemische Industrie, Herstellung von Seifen und Kerzen			2	1			

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	Kokereien, Gaswerke		1				2		
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	Kokereien, Gaswerke			1	1		1		
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	Chemische Industrie		1				1		
55	Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze									
552	Halogenierte organische Lösemittel und Lösemittelerzeugnisse, andere Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen									
552 01	1,2-Dichlorethan	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1				
552 02	Chlorbenzole	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1				
552 03	Trichlormethan (Chloroform)	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1				
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1				
552 06	Dichlormethan	Chemische Industrie, Textilindustrie, Oberflächenbehandlung, Entlackung, Kunststoffverarbeitung				1				

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HRW	SNV	HMD	SAD	UTD
552 09	Tetrachlorethen (Per)	Chemische Industrie, Textillindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächenbehandlung				1			
552 11	Tetrachlormethan (Tetra)	Chemische Industrie, Laboratorien			1				
552 12	Trichlorethane	Chemische Industrie, Textillindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächenbehandlung			1				
552 13	Trichlorethen (Tri)	Chemische Industrie, Textillindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächenbehandlung			1				
552 20	Lösungsmittelgemische, halogenierte organische Lösungsmittel enthaltend	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft			1				
552 23	Sonstige halogenierte organische Lösungsmittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft			1				
552 24	Lösungsmittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösungsmittel enthaltend	Chemische Industrie, Chemische Reinigung			1				
553	Organische Lösungsmittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten organischen Verbindungen								
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	Chemische Industrie, Textillindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung			1				

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
553 03	Ethylenglykole	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kühlflüssigkeiten			1					
553 06	Benzol, Toluol oder Xyole	Chemische Industrie, Oberflächenbearbeitung, Petrochemie, Kokereien			1					
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen		1						
553 11	Dimethylformamid	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung			1					
553 14	Dioxan	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen			1					
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln			1					
553 16	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln				1				
553 21	Schwefelkohlenstoff	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung				1				

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
553 22	Tetrahydrofuran	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen			1					
553 26	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin	Oberflächenbehandlung, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln			1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
553 52	Aliphatische Amine	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln		1						
553 53	Aromatische Amine	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln			1					
553 56	Glykolether	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Bremsflüssigkeiten			1					
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösungsmitteln	Metallverarbeitung, Gewerbliche Wirtschaft			1					
553 59	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	Oberflächenbehandlung, Herstellung und Anwendung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung			1					
553 60	Petroleum	Oberflächenbehandlung, Gewerbliche Wirtschaft			1					Spezialregelung nach Paragraphen 5a, 5b AbfG
553 70	Lösungsmittelgemische ohne halogenierte organische Lösungsmittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft			1					

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFAU	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD
553 73	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Gewerbliche Wirtschaft			1			
553 74	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Pharmaindustrie, Redestillation		1	1			
554	Lösemittelhaltige Schlamm und Betriebsmittel							
554 01	Lösemittelhaltige Schlamm mit halogenierten organischen Lösemitteln	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallverarbeitung		2	1			
554 02	Lösemittelhaltige Schlamm ohne halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallverarbeitung		2	1			
554 03	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	Aufsaug- und Putzmittel, Werkstatträckstände aus der gewerblichen Wirtschaft			1			
554 04	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	Aufsaug- und Putzmittel, Werkstatträckstände aus der gewerblichen Wirtschaft			1			
555	Anstrichmittel							
555 03	Lack- und Farbschlamm	Lackiererei, Entlackung			2	1		
555 08	Anstrichmittel	Herstellung oder Verwendung von Anstrichmitteln			1			

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HHV	SAV	HMD	SAD	WTD	SONSTIGES
555 09	Druckfarbenreste	Herstellung von Druckfarben, Druckerei			1					
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet	Lackiererei			1					
555 11	Lackierereiabfälle, ausgehärtet	Lackiererei								
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	Lackiererei, Malergewerbe, Handel			1					
555 13	Altlacke, Altfarben, ausgehärtet	Lackiererei, Malergewerbe, Handel								
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch	Herstellung von Farbmitteln			1					
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch	Herstellung von Farbmitteln				1		1	1	
559	Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze									
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln			1					
559 04	Harzöl	Herstellung von Kunstarzen				1				
559 05	Leim- und Klebmittel, nicht ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung				1				

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMD	SAV	HMD	SAD	UTD
559 06	Leim- und Klebmittelabfälle, ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung							
559 07	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung							
559 08	Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung							
559 09	Harzrückstände, ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung							
57	Kunststoff- und Gummiaabfälle								
571	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle								
571 01	Phenol- und Melaminharzabfälle	Kunststoffverarbeitung, Holzverarbeitung, Beschichtung von Spanplatten							
571 02	Polyesterharzabfälle	Kunststoffverarbeitung, Holzverarbeitung							
571 03	Sonstige Gießharzabfälle	Elektrotechnik, Feinmechanik, Generliche Wirtschaft							
571 04	Impregnierharzabfälle	Textilindustrie, Holzverarbeitung, Elektroindustrie							
571 07	Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle)	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik							

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPS	HMV	SAV	HMD	SAD
571 08	Polystyrolschaumabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Modellbau, Gießerei, Verpackungs- und Isoliermittel						
571 09	Kartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfiberabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Herstellung von Schleifmitteln						
571 10	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik						
571 11	Polyamidabfälle	Kunststoffverarbeitung, Maschinenbau, Elektrotechnik						
571 12	Hartschaumabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik						
571 13	Kunstdarmabfälle	Herstellung von Kunstdämmen, NahrungsmitteI						
571 15	Film- und Celluloidabfälle	Fotolabors, Filmentwicklungen und -kopie, Druckerei, Herstellung von Klischees, Verarbeitung von Celluloid						
571 16	PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von PVC-Folien und Kunstleder						
571 17	Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle	Kunststoffverarbeitung, Verarbeitung von Kunstglas						

ABFALL-Schlüssel	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UD
571 18	Kunststoffbehältnisse	Verpackungsmittel aus der gewerblichen Wirtschaft							
571 19	Verunreinigte Kunststofffolien	Schutz- und Abdeckfolien, Maler- und Baugewerbe							
571 20	Polyvinylacetat-Abfälle	Chemische Industrie							
571 21	Polyvinylalkohol-Abfälle	Chemische Industrie							
571 22	Polyvinylacetal-Abfälle	Chemische Industrie							
571 23	Epoxidharzabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Feinmechanik							
571 24	Ionen austauscherharze	Wasseraufbereitung, Zuckerindustrie							
571 25	Ionen austauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen	Abwasserreinigung, Chemische Industrie, Galvanotechnik					1	1	
571 26	Fluorhaltige Kunststoffabfälle	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung							
571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft					1	1	
571 28	Polyolefinabfälle	Gewerbliche Wirtschaft, Kunststoffverarbeitung							
571 29	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	Gewerbliche Wirtschaft, Kunststoffverarbeitung							

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
572	Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -Formmassen und -Komponenten			,				
572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung			1			
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung			1			
572 03	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung			1			
573	Kunststoffschlämme und -emulsionen							
573 01	Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung						
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie			1	1		
573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung			2	1		
573 06	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung			2	1		*

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD
575	Feste Gummiabfälle (einschl. Altreifen)							
575 01	Gummiabfälle	Herstellung und Verarbeitung, Reifenumrnerierung, Baugewerbe, Fördertechnik						
575 02	Altreifen und Altreifenschmitzel	Reifenhändel, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reifenverwertung						
575 05	Latexschauumabfälle	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden						
575 06	Gummimehl	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung						
575 07	Gummiranulat	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung						
577	Gumischlämme und -emulsionen							
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Gewerbliche Wirtschaft			2	1		
577 04	Kautschuklösungen	Herstellung und Verarbeitung von Gummi				1		
577 05	Gumischlämme, lösemittelfrei	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, Herstellung von Gummiwaren						

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
577 06	Gummischlamm, lösemittelhaltig	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, Herstellung von Gummiwaren			1					
578	Shredderrückstände									
578 01	Shredderrückstände (Leichtfraktion)	Schrottverwertung, Shredderanlagen	M		1	2	2			Monodeponie
578 02	Filterstäube aus Shreddern	Schrottverwertung, Shredderanlagen			2	1				
58	Textilabfälle									
581	Abfälle aus der Textilherstellung und -verarbeitung									
581 01	Polyamidfaserabfälle	Textil- und Bekleidungsindustrie								
581 02	Polyesterfaserabfälle	Textil- und Bekleidungsindustrie								
581 03	Polyacrylfaserabfälle	Textil- und Bekleidungsindustrie								
581 04	Zellulosefaserabfälle	Textil- und Bekleidungsindustrie								
581 05	Wollabfälle	Textil- und Bekleidungsindustrie								
581 06	Pflanzenfaserabfälle	Textil- und Bekleidungsindustrie, Seilerei, Sächerstellung								
581 07	Stoff- und Gewebereste	Textil- und Bekleidungsindustrie								
581 15	Schlamm aus Textilfärbereien	Textilindustrie			1		2			

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HAD	SAD	UTD
581 16	Schlamm aus Textilausrüstung	Textilindustrie				1		1	
581 18	Wäschereischlamm	Textilindustrie				1		1	
581 21	Sonstige synthetische Faserabfälle	Textil- und Bekleidungsindustrie							
582	Textilien, verunreinigt								
582 01	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1			
582 02	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft					1		
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1			
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft					1		
582 05	Polymerole und -filze mit schädlichen Verunreinigungen	Gewerbliche Wirtschaft					1	1	
582 06	Filtertücher und -säcke	Gewerbliche Wirtschaft							
582 07	Textiles Verpackungsmaterial	Gewerbliche Wirtschaft							

ABFALL-Schlüssel	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HMV	SAV	RMD	SAD	UTD	SONSTIGES
582 08	Poliervolle und -filze	Generliche Wirtschaft								
59	Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte									
591	Explosivstoffe									Spezialbehandlung
591 01	Pyrotechnische Abfälle	Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel								Spezialbehandlung
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	Herstellung und Anwendung								Spezialbehandlung
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	Chemische Industrie								
593	Laborabfälle und Chemikalienreste									
593 01	Feinchemikalien	Institute, Betriebslaboratorien, Schulen, Chemische Industrie, Handel		1	1	2	1			
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboratorien, Schulen		1		2				
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboratorien, Schulen		1	2	2	1			
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboratorien, Schulen		1	1	2	1			

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
594	Detergentien- und Waschmittelabfälle								
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln		1	2				
594 02	Tenside	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, Textilindustrie		1					
594 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren	Mineralölverarbeitung, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln		1					
595	Katalysatoren								
595 07	Katalysatoren und Kontaktmassen	Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung		1	1	2	1	1	
596	Vorgenissche Abfälle für Abfallentsorgungsanlagen								
596 03	Vorgenissche Abfälle zum Zweck der Verbrennung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanlagen			1				
596 04	Vorgenissche Abfälle zum Zweck der Ablagerung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanlagen				1	1		

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
597	Destillationsrückstände								
597 02	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	Chemische Industrie, Redestillation						1	
597 03	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	Chemische Industrie, Redestillation					1		
597 05	Anorganische Destillationsrückstände	Chemische Industrie, Redestillation						2	1
597 06	Organische Destillationsrückstände	Chemische Industrie, Redestillation					1	2	
597 07	Destillationsrückstände aus chemischen Reinigungen	Chemische Reinigung					1		
598	Gefäßte Gase								
598 01	Gase in Patronen	Chemische Industrie, Laboratorien							
598 02	Gase in Stahldruckflaschen	Chemische Industrie, Laboratorien							
599	Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen								
599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Chemische Industrie, PCB-Anwender					1	1	
599 03	Phenole	Chemische Industrie					1		



ABFALL-SCHÜSSE	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD	UTD
914 01	Sperrmüll								
915	Strassenkehricht								
915 01	Strassenkehricht								
916	Marktabfälle								
916 01	Marktabfälle								
917	Garten- und Parkabfälle								
917 01	Garten- und Parkabfälle								
94	Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung								
941	Schlämme aus Wasseraufbereitung								
941 01	Sedimentationschlamm			Wasseraufbereitung					
941 02	Schlamm aus Wasserenthärtung			Wasseraufbereitung					
941 03	Schlamm aus Eisenfällung			Wasseraufbereitung					
941 04	Schlamm aus Mangangfällung			Wasseraufbereitung					
941 05	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung			Wasseraufbereitung					

ABFALL-SchlüsseL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich				
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD
943	Schlämme aus mechanischer Abwasserreinigung (ohne produktionspezifische Schlämme)							
943 01	Rohschlamm (Frischschlamm)	Abwasserreinigung						
943 02	Faulschlamm	Abwasserreinigung						
943 03	Fäkalschlamm	Hauskläranlagen						
945	Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserreinigung (ohne produktionspezifische Schlämme)							
945 01	Rohschlamm (Frischschlamm)	Abwasserreinigung						
945 02	Faulschlamm	Abwasserreinigung						
946	Schlämme aus mechanisch-biologisch-chemischer Abwasserreinigung (ohne produktionspezifische Schlämme)							
946 01	Rohschlamm (Frischschlamm)	Abwasserreinigung						
946 02	Faulschlamm	Abwasserreinigung						
946 03	Schlamm aus Phosphatfällung	Abwasserreinigung						
947	Rückstände aus Kanalisation							

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HNV	SAV	HMD	SAD	UTD
947 01	Rechengut	Abwasserreinigung							
947 02	Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	Abwasserreinigung							
947 04	Sandfangrückstände	Abwasserreinigung							
948	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung								
948 01	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung	Abwasserreinigung					1	1	Monodeponie
949	Abfälle aus Gewässerunterhaltung								
949 01	Schlamm aus Gewässerreinigung	Gewässerunterhaltung							
949 02	Abfisch-, Mäh- und Rechengut	Gewässerunterhaltung							
95	Flüssige Abfälle aus Behandlungs- und Beseitigungsanlagen								
951	Fäkalien aus Sammelgruben								
951 01	Fäkalien	Sammelgruben und Behälter							
953	Deponiesickerwässer								
953 01	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	Hausmülldeponien					1		
953 02	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien	Sonderabfalldeponien					1		

ABFALL-Schlüssel	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich						
				CPB	HRW	SAV	HMD	SAD	UTD	SONSTIGES
953 03	Sickerwasser aus Schlaicdeponien	Schlackedepotien		1						
953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	Schlammdeponien, Absetzbecken		1						
954	Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen									
954 01	Wasch- und Prozesswässer	Rauchgasreinigung bei thermischer Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen		1						
954 02	Wasser aus Nassantschlackung	Thermische Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen		1						
954 03	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung	Thermische Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen		1						
97	Krankenhauspezifische Abfälle									
971	Krankenhauspezifische Abfälle									
971 01	Infektöse Abfälle	Krankenhäuser und Kliniken mit mindestens einer der folgenden Abteilungen: Blutbank, Chirurgie, Dialysestation, Geburtshilfe, Gynäkologie, Infektionsstation, Mikrobiologie, Pathologie, Virologie, Arztpraxen		1	1*				*Spezialregelung in Vorbereitung	

ABFALL-SCHLÜSSEL	BEZEICHNUNG	HERKUNFT	MASSEN-ABFALL	Entsorgungshinweis, sofern eine Verwertung nicht möglich					
				CPB	HGV	SAV	HMD	SAD	UTD
971 03	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. umbenutzbar gemachter Einwegspritzen	Krankenhäuser, Arztpraxen, sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs							
971 04	Körperteile und Organabfälle	Krankenhäuser, Arztpraxen, sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs							*Spezialregelung in Vorbereitung
99	Andere Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)								
991	Sonstige Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)								
991 02	Moorschlamme und Heilerde	Kurmittelbetriebe							

**II.****Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 3. 12. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	20. 11. 1991	Bekanntmachung zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 . . . . .	408

– MBl. NW. 1991 S. 1817.

**Nr. 51 v. 4. 12. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	7. 11. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe . . . . .	434
	7. 11. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung . . . . .	436

– MBl. NW. 1991 S. 1817.

**Nr. 52 v. 5. 12. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	29. 10. 1991	Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“ . . . . .	440
75	6. 11. 1991	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen . . . . .	445
	31. 10. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Dortmund – Universität und Oeverscheidt, Im weißen Feld –) . . . . .	446
	6. 11. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe- und Industriean-siedlungsbereichs Lützelaue/Alexanderbrunnen im Ortsteil Dreis-Tiefenbach der Gemeinde Netphen) . . . . .	446

– MBl. NW. 1991 S. 1817.

**Einzelpreis dieser Nummer 24,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harooldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-3569